

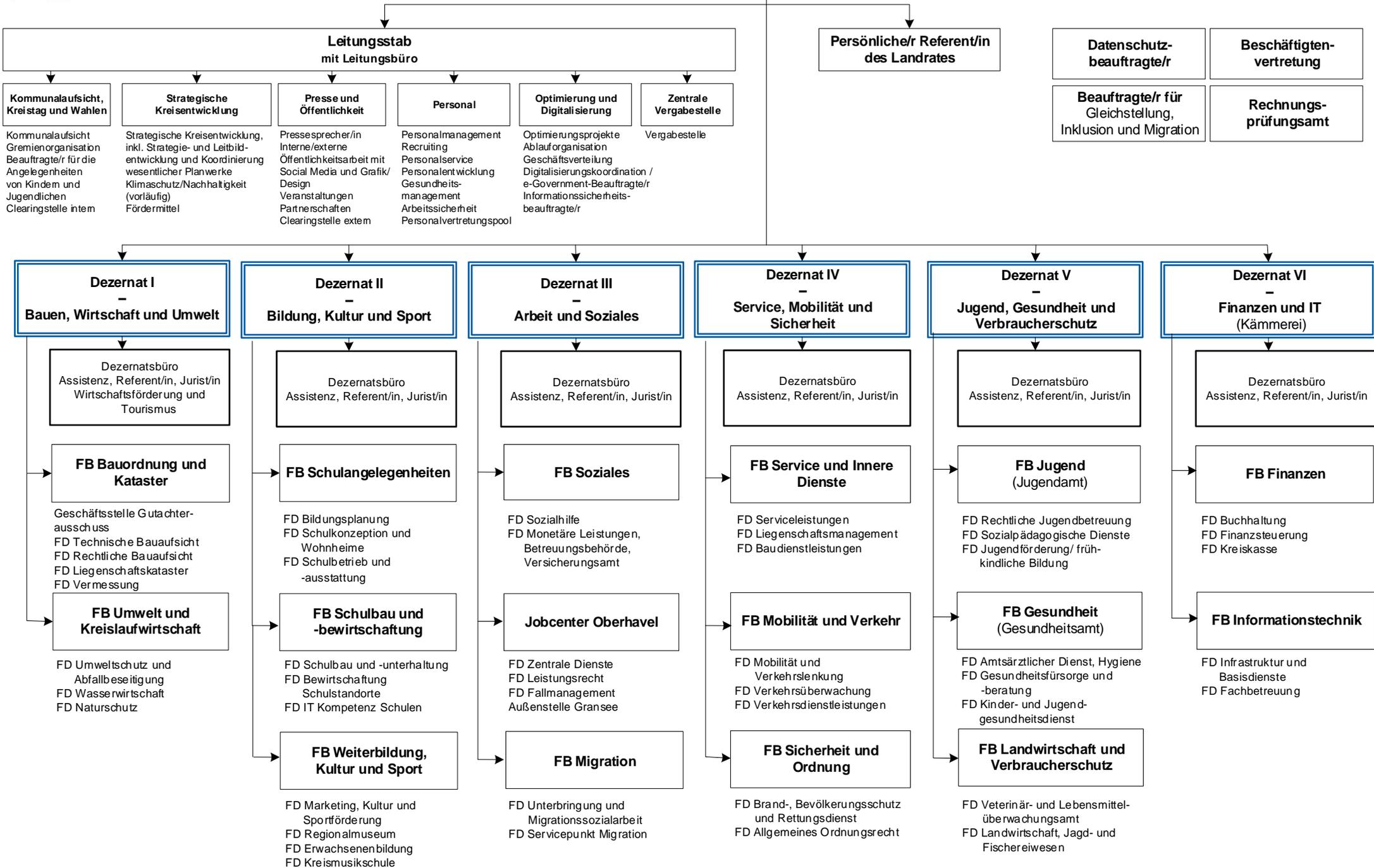
Informationen des Fachbereiches Jugend

an den
Jugendhilfeausschuss

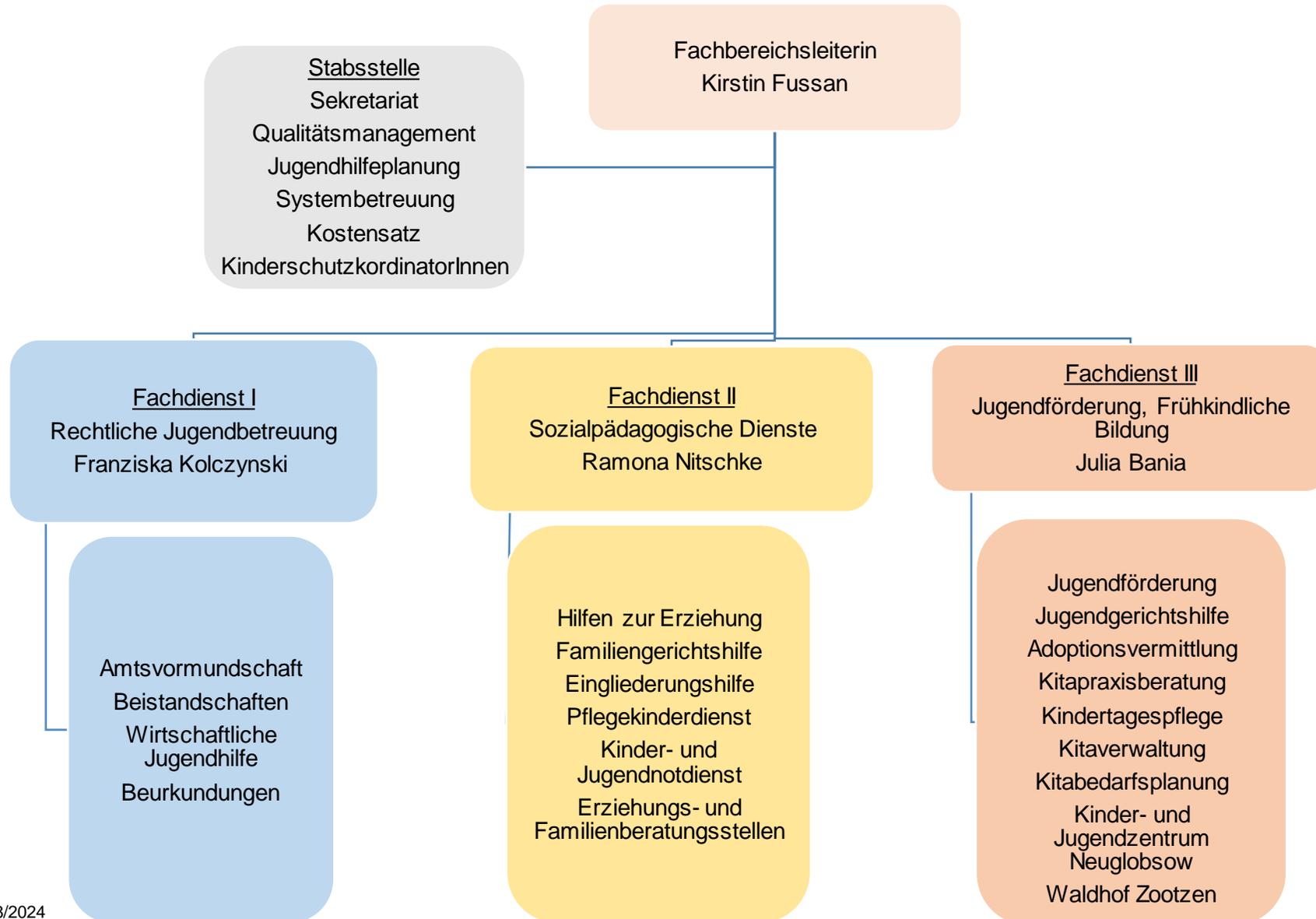
2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

- Organigramm Landkreis Oberhavel
- Organigramm Fachbereich Jugend
- Aufgaben Fachdienst I – Rechtliche Jugendbetreuung
- Aufgaben Fachdienst II – Sozialpädagogische Dienste
- Aufgaben Fachdienst III – Jugendförderung, frühkindliche Bildung
- Link zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und
 - a. Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)
- Jugendförderplan 2025
- Beschluss zur Satzung Fachbereich Jugend
- Satzung Fachbereich Jugend
- Kitabedarfsplan 1. Fortschreibung - Mai 2024
- Übersicht Haushaltsprodukte 2024/2025
- Flyer Kinderschutz
- Flyer Familienhebammen
- Flyer elina Die Informations App
- Flyer Ehrenamtliche Vormundschaften für Kinder und Jugendliche
- Flyer Eltern bleiben Eltern
- Flyer Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
- Flyer Pflegeeltern werden gesucht Pflegekinderdienst (PKD)
- Stimmberechtigte Mitglieder Jugendhilfeausschuss
- Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss
- Geschäftsordnung für den Kreistag, den Jugendhilfeausschuss und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse
- Entschädigungssatzung
- Broschüre Jugendhilfeausschüsse Deutscher Bundesjugendring



Organigramm Fachbereich Jugend



Fachbereich Jugend

Fachdienst I - Rechtliche Jugendbetreuung

Die Beistandschaft

Als Beistand des minderjährigen Kindes erfüllt das Jugendamt gemäß § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Einen Antrag auf Beistandschaft kann der Elternteil stellen, dem die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, ist derjenige Elternteil antragsberechtigt, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die Beistandschaft kann auch schon vor Geburt des Kindes beantragt werden.

Negativattest

Zu den weiteren Dienstleistungen gehört, dass auf Antrag der Mutter nach § 58 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bescheinigt wird, dass nicht verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben (Negativattest).

Amtsvormundschaft

Wenn die Eltern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind, die persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer Kinder zu vertreten, übernimmt das Jugendamt die Aufgaben eines Vormunds. Die Amtsvormundschaft dient dem Schutz der Minderjährigen. Gleichzeitig ist sie Ausdruck des in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten staatlichen Wächteramtes.

Prinzipiell hat der Amtsvormund dieselben Aufgaben wie die Eltern: Er muss für die Person und das Vermögen der Minderjährigen (der Mündel) sorgen. Das Jugendamt überträgt die Ausübung dieser Aufgaben seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den gesetzlichen und den bestellten Amtsvormundschaften. Die Amtsvormundschaft untersteht der gerichtlichen Aufsicht. Der Amtsvormund muss dem zuständigen Gericht regelmäßig über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mündel berichten.

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt unmittelbar "kraft Gesetzes" ein, ohne dass es einer gerichtlichen Anordnung und Bestellung bedarf. Hauptfall der gesetzlichen Amtsvormundschaft in der Praxis ist die Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, wenn die Mutter noch minderjährig und damit lediglich beschränkt geschäftsfähig ist. Daneben gibt es noch die gesetzliche Vormundschaft im Adoptionsverfahren.

Bestellte Amtsvormundschaft

Die bestellte Amtsvormundschaft wird durch eine Anordnung des Vormundschafts- oder Familiengerichts begründet. Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn die elterliche Sorge

entzogen wird oder ruht. Der bestellte Amtsvormund übernimmt die Personen- und Vermögenssorge des Mündels und wird damit zum "Anwalt des Kindes".

Ergänzungspflegschaft

Bei der Ergänzungspflegschaft werden dem Jugendamt nur Teile der elterlichen Sorge übertragen, zum Beispiel das Recht der Aufenthaltsbestimmung oder die Gesundheits- und Vermögenssorge. Der Ergänzungspfleger nimmt also nur in den ihm übertragenen Wirkungskreisen die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen wahr. Die übrigen Bestandteile der elterlichen Sorge verbleiben bei den Eltern.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Mit der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschaftsrechts wurde der Vorrang des Ehrenamts gesetzlich verankert (§ 1774 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 1779 Abs. 2 BGB). Zudem wurde ein Aufgabentrennungsgebot eingeführt und die Amtsvormünder dürfen die Aufgaben des Werbens, Anleitens und fachlichen Begleitens von ehrenamtlichen Vormündern nicht länger übernehmen. Daher ist eine neue Stelle „Sachbearbeiterin Ehrenamt“ (0,5 VZE) geschaffen und besetzt worden, die für ehrenamtliche Einzelvormünder zuständig ist.

Beurkundungen

Bei der Urkundsperson werden folgende Beurkundungen gebührenpflichtig ausgestellt:

- Vaterschaftsanerkennnisse
- Zustimmungserklärungen
- Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes, sofern dieses zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Erklärungen über das gemeinsame Sorgerecht

Darüber hinaus nimmt die Urkundsperson Einwendungen eines Elternteils gegen einen Unterhaltsanspruch entgegen (§ 252 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG). Zu den weiteren Dienstleistungen gehört, dass die Urkundsperson auf Antrag der Mutter nach § 58 SGB VIII bescheinigt, dass nicht verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben (Negativattest).

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Jugendhilfe wird pädagogisch und wirtschaftlich geleistet, wobei der pädagogische Teil vom Allgemeinen Sozialen Dienst und der wirtschaftliche Teil von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen wird. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wickelt die finanzielle Umsetzung der Jugendhilfemaßnahmen im Landkreis Oberhavel ab. Zu den finanziellen Leistungen gehören beispielsweise:

- Bezahlung der Kostenrechnungen bei Gewährung von ambulanter Hilfe

- Zahlung von Pflegegeld bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien
- Bezahlung der Heimkostenrechnungen bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Heimen und anderen Betreuten Wohnformen
- Bearbeitung der Anträge auf einmalige Beihilfen
- Heranziehung zu den Kosten der Eltern bei Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen
- Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten

Fachbereich Jugend Fachdienst II - Sozialpädagogische Dienste

Hilfen zur Erziehung, mit dem Spezialdienst UMA/ Asyl

- Beratung und Unterstützung von Familien und jungen Menschen in sozialrechtlichen, familien-sozialpädagogischen und gesundheitlichen Fragen
- Gemeinsame Erarbeitung von Lösungsstrategien mit den Familien und dem sozialen Umfeld, Schule, Kita, Kliniken (intern innerhalb des Fachbereichs selbst, u.a. Fachbereich Soziales, Fachdienst Migration, Fachdienst Integration, Fachbereich Gesundheit und externen unterschiedlichen Professionen)
- Prüfen von Kindeswohlgefährdungen (Einhaltung der Handlungsgrundlage im FD zum Kinderschutz), Wertung der eingehenden Meldungen, Risikoabschätzung und Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte der Gefährdung nach § 8a SGB VIII
- Einleiten und Entscheiden nach § 8a SGB VIII, um Kindeswohlgefährdungen abzuwenden, bzw. das Kindeswohl zu sichern, ggf. Sofortmaßnahmen (hierbei sind immer mehrere Fachkräfte beteiligt, mindestens 4 Augen Prinzip)
Hier können auch die Kinderschutzfachkräfte zur Prüfung mitherrangezogen werden
Entscheidung zu Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a SGB VIII (UMA)
- Bei Entscheidungsnotwendigkeit/ Einschnitte in die elterliche Sorge ist das Familiengericht mit heranzuziehen
- Stellungnahmen und Teilnahme an Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB und § 50 SGB VIII
- Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren an Amtsgerichten, Oberlandesgerichten und Verwaltungsgerichten
- Entscheidung zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung (Gesamtfallverantwortung) nach §§ 27 ff., § 19 und § 20 SGB VIII (hierzu sind u.a. die Festlegungen im Fachdienst zu Beratungen/ Festlegungen der Aufgaben der Teams, Auftragsklärung, örtliche Zuständigkeiten zu beachten)
- Prüfen und Auswahl geeigneter Hilfen, Vermittlung und fachliche Begleitung an die Leistungserbringer
- Dokumentation/ Bescheiderteilung
- Federführung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Statistische Auswertungen, hier besonders im Bereich UMA/ Asyl, u.a. zum MBSJ zu Landesstatistiken
- alle Aufgaben betreffen auch den Spezialdienst UMA/ Asyl, hier gibt jeweils einen zusätzlichen Aufwand an Koordination, Organisation in der Arbeit mit den Dolmetschern, Leistungserbringern, Gemeinschaftsunterkünften, Fachdienst Migration und Fachdienst Integration und Jobcenter, Willkommensinitiativen, Kirchen, Landespolizei und Bundespolizei und dem internationalen Sozialdienst

Familiengerichtshilfe

- Verantwortung in gerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang von Eltern mit minderjährigen Kindern nach § 50 SGB VIII unter Wahrung des Kindeswohls
- Erarbeitung von sozialpädagogischen Stellungnahmen mit Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen (Übertragung/ Entzug der elterlichen Sorge, Beauftragen von Eltern)
- Zusammenarbeit mit u.a. Gutachtern und Verfahrensbeiständen
- gemeinsame Entscheidungsfindung in Zusammenarbeit mit Amtsgerichten und Oberlandesgerichten

- Konfliktmanagement/ Konfliktvermittlung in hochstrittigen und eskalierenden Elternkonflikten, Einleitung von Verfahren nach § 8a SGB VIII i.V. mit § 1666 SGB VIII, Kooperation mit Bereich Hilfen zur Erziehung/ Prüfung zusätzlicher Bedarfe
- Amtshilfeersuchen für und an andere Jugendämter/ wenn notwendig Heranziehung internationaler Sozialdienst
- Kooperation mit Staatsanwaltschaft/ Polizei
- Außergerichtliche Beratung und Vermittlung in allen Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung mit altersentsprechender Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen (§§ 17, 18 SGB VIII)
- Beratung und Vermittlung in hochstrittigen Elternkonflikten/ Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts und Erarbeiten von Konfliktlösungsstrategien
- Beratung und Vermittlung in Umgangsangelegenheiten nach § 18/3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB (gerichtlich und außergerichtlich)
- Prüfung der Geeignetheit von Hilfen/ Umgangsbegleitung, Prüfung und Auswahl hierzu und Federführung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Einbeziehung unterschiedlicher Professionen in der gerichtlichen und außergerichtlichen Arbeit mit Erziehungs- und Beratungsstellen und Leistungserbringern, überwiegend Beteiligung von Rechtsbeiständen der Eltern
- Bei Notwendigkeiten ist der Außendienst erforderlich (Gerichte, Institutionen, Hausbesuche)

Eingliederungshilfe/ § 35a SGB VIII

- Beratung zu den Leistungen von § 35a SGB VIII (behinderungsspezifische Hilfe- und Beratungsangebote), hiermit verbunden die Beratung zu vorrangigen Leistungsträgern und Vermittlung
- Beratung innerhalb von Institutionen zum Verfahren in der Eingliederungshilfe verbunden mit Informationen zu geeigneten Leistungen, u.a. Schulen, Kitas, niedergelassenen Therapeuten, Fachärzten,
- Antragsbearbeitung mit allen einzureichenden Unterlagen, Beratung zum Fall bei laufenden Hilfen mit den zuständigen Professionen innerhalb und außerhalb des Fachbereichs Jugend
- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs bei jungen Menschen mit psychiatrischen Diagnosen nach ICD 10 und ICF, dazu gehören Hausbesuche bei den Personensorgeberechtigten, Gespräche vor Ort mit den Kindern, mit dem sozialen Umfeld und mit Institutionen
- Hospitationen Schule/ Hort/ Kita - hierzu Gesprächen mit den mit den Fachkräften
- Einschätzen der Teilhabebeeinträchtigung und Erstellen der sozialpädagogischen Anamnese und Ergebnis mit Prognose (Heranziehung aller fachärztlichen Diagnostiken, Gutachten sowie der Fachbereich Gesundheit)
- Entscheidung zur geeigneten Hilfe unter Heranziehung der Fachkräfte innerhalb des Fachdienstes, ggf. auch außerhalb
- Auswahl und Prüfung eines geeigneten Leistungserbringers
- Bewilligungsbescheid für die Gewährung einer geeigneten Leistung ggf. Ablehnungsbescheid bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzung, ggf. Beratung mit den Personensorgeberechtigten, Klageverfahrensbeteiligung und Stellungnahmen für Verwaltungsgerichte bei Widerspruch
- Federführung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Überprüfen der Hilfeform und des Hilfeumfangs und ggf. weitere Entscheidungen dazu
- Steuerungsverantwortung bei Gefahrenabwehr innerhalb der Verantwortung in der Hilfeplanung, Arbeit mit den Amtsgerichten bei Verpflichtung der

Personensorgeberechtigten, für ihre Kinder und Jugendlichen Hilfe in Anspruch zu nehmen

- Krisenintervention zur Vermeidung der zwangsweisen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Krankheitsbildern
- Beratung in Krisensituationen, Festlegung der weiteren Verfahrensweisen zur Abwendung von Gefahrensituationen
- Prüfen des Einsatzes von Hilfen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen, Schutzplanung liegt in Verantwortung des Bereiches Hilfe zur Erziehung

Eingliederungshilfe SGB IX

- Beratung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gem. des SGB IX für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (behinderungsspezifische Hilfe- und Beratungsangebote), hiermit verbunden die Beratung zu vorrangigen Leistungsträgern und Vermittlung
- Beratung innerhalb von Institutionen zum Verfahren in der Eingliederungshilfe verbunden mit Informationen zu geeigneten Leistungen, u.a. Schulen, Kitas, niedergelassenen Therapeuten, Fachärzten,
- Antragsbearbeitung mit allen einzureichenden Unterlagen, Beratung zum Fall bei laufenden Hilfen mit den zuständigen Professionen innerhalb und außerhalb des Fachbereichs Jugend
- Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs bei jungen Menschen mit Diagnosen nach ICF, dazu gehören Hausbesuche bei den Personensorgeberechtigten, Gespräche vor Ort mit den Kindern, mit dem sozialen Umfeld und mit Institutionen
- Hospitationen Schule/ Hort/ Kita - hierzu Gesprächen mit den mit den Fachkräften
- Einschätzen der Teilhabebeeinträchtigung und Erstellen der sozialpädagogischen Stellungnahme und Ergebnis zur Hilfeform (Heranziehung aller fachärztlichen Diagnostiken, Gutachten FB Gesundheit,)
- Entscheidung zur geeigneten Leistungen, wie z.B. Hilfsmittel, Assistenzleistungen oder heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Teilhabe in Kita, Schule, Familie und soziales Umfeld unter Heranziehung der Fachkräfte innerhalb des FD, ggf. auch außerhalb sicher zu stellen
- Auswahl und Prüfung eines geeigneten Leistungserbringers
- Bewilligungsbescheid für die Gewährung einer geeigneten Leistung ggf. Ablehnungsbescheid bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzung, ggf. Beratung mit den Personensorgeberechtigten, Klageverfahrensbeteiligung und Stellungnahmen für Verwaltungsgerichte bei Widerspruch
- Federführung in der Gesamtplanung nach § 120 SGB IX
- Überprüfen der Hilfeform und des Leistungsumfangs und ggf. weitere Entscheidungen dazu
- Steuerungsverantwortung bei Gefahrenabwehr innerhalb der Verantwortung in der Hilfeplanung, Arbeit mit den Amtsgerichten bei Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, für ihre Kinder und Jugendlichen Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Krisenintervention zur Vermeidung der zwangsweisen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Krankheitsbildern
- Beratung in Krisensituationen, Festlegung der weiteren Verfahrensweisen zur Abwendung von Gefahrensituationen
- Prüfen des Einsatzes von Hilfen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen, Schutzplanung liegt in Verantwortung des Bereiches Hilfe zur Erziehung

Pflegekinderdienst

Krankheit, Überforderung, fehlende Erziehungsfähigkeit und vieles mehr können in einer Familie dazu führen, dass die kleinsten Mitglieder vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Diese Kinder werden durch Vermittlung des Pflegekinderdienstes des Landkreises Oberhavel in Pflegefamilien aufgenommen. Priorität in der Vermittlung hat für den Pflegekinderdienst, dass das Pflegekind ein geeignetes Zuhause findet.

Pflegeeltern können Paare werden unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder unverheiratet in einer festen Partnerschaft leben. Auch Einzelpersonen können geeignet sein. Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes unterstützen nicht nur vor und während der Aufnahme eines Pflegekindes, sondern über die gesamte Zeit des Pflegeverhältnisses. Sie sind Ansprechpartner für das Kind und seine Pflegeeltern. Diese Begleitung kann sowohl die Beratung zu rechtlichen und erzieherischen Fragestellungen beinhalten als auch den Umgang mit der Herkunftsfamilie und die Anbindung an zusätzliche Hilfen umfassen. Kindern in schweren Lebenslagen sollen somit die Möglichkeit gegeben werden, sich in stabilen Familienstrukturen entwickeln und wohlfühlen zu können.

Kinderschutz-Fachkräfte/ Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen:

- Zentraler Ansprechpartner/ Anlaufstelle in der Kreisverwaltung gem. KKG Bundeskinderschutzgesetz
- Erarbeitung, Fortschreibung und Koordination von Konzepten der Kreisverwaltung für die Durchführung von Maßnahmen und Angeboten/ Einbeziehung von Koordinationspartnern
- fachliche Anleitung und Beratung der mit der Umsetzung der von der Kreisverwaltung erarbeiteten Konzepten für Maßnahmen beauftragter Leistungserbringer
- Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen der Kreisverwaltung
- Beratung von Leistungserbringern und externen Organisationen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Beratung von Mitarbeitern zu Einzelfällen mit hoher Brisanz, Schnittstelle Frühe Hilfen - Kinderschutz
- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und der Kreisverwaltung
- Fachliches Steuern der Schnittstellen Frühe Hilfen – Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung (Kommunal-, Landes- und Bundesebene)
- Berichte/ Auswertungen im Rahmen der Bundesinitiative
- Abforderungen der Bundesmittel, Planung und Abrechnung haushaltstechnisch und Einsatz der finanziellen Mittel

Kinderschutz-Fachkraft:

- Zentraler Ansprechpartner der Kreisverwaltung zu Kindeswohlgefährdungen
- Beratung der Fachkräfte zum Kindeswohl innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung mit besonderer Schwierigkeit
- Moderieren von Fach- und Helferberatungen in Einzelfällen mit hoher Brisanz durch Heranziehung der Mitarbeiter des Bereiches HzE
- Fortschreiben der Handlungsgrundlage zu Kinderschutzfällen/ FDL
- Vor Ort Termine mit den zuständigen Mitarbeitern des Bereiches Hilfen zur Erziehung (durch Heranziehung im Einzelfall mit dem Ziel der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII)

- Erarbeiten von Hilfsangeboten für die Familie zur Abwendung von Gefahren mit dem zuständigen und federführenden Mitarbeiter, der die Entscheidung trifft (ggf. Heranziehung anderer Fachkräfte und Leistungserbringer)
- Unterstützung und Beratung des zuständigen Mitarbeiters des Bereiches Hilfen zur Erziehung bei Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII
- Beratung und fachliche Begleitung der insoweit erfahrenden Fachkräfte des Landkreises/ Erarbeiten des Konzepts
- Leitung der AG Kindeschutz des LK OHV

Fachbereich Jugend

Fachdienst III - Jugendförderung, Frühkindliche Bildung

Jugendförderung

Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Kernziele der Jugendarbeit:

Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und soziales Miteinander fördern und zum Mitgestalten in der Gesellschaft anregen.

- Organisation und Vermittlung von Jugendfreizeiten, Jugendkulturarbeit und außerschulischen Bildungsangeboten.
- In Jugendeinrichtungen können Jugendliche ihre Talente entfalten, Neues ausprobieren und persönliche Probleme mit professionellen Ansprechpartnern klären.
- Unterbreitung von Angeboten des Informellen Lernens über Offene Treffpunkte und innerhalb von Projektangeboten für junge Menschen in den Jugendeinrichtungen, innerhalb der Jugendkoordination und der Mobilen Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit unterstützt und begleitet junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen.

Dies geschieht vorrangig über die Offenen Treffpunkte, die Projektarbeit und über Beratungsangebote am Standort Schule sowie über Angebote im Bereich Übergang von der Schule ins Berufsleben. Der Landkreis hält weiterhin geeignete sozialpädagogische Angebote der Jugendberufshilfe vor. Schulabbrüche können dadurch vermieden und Strukturen zum Einstieg in die Berufsausbildung geschaffen werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine grundsätzliche Querschnittsaufgabe, die im Zusammenwirken des öffentlichen Trägers mit freien und kommunalen Trägern zu bewältigen ist. Jugendliche sind vielen Gefahren ausgesetzt, die sie selbst noch nicht angemessen einschätzen können. Über verschiedenste Kooperationen werden Angebote zu den Themenfeldern legale und illegale Drogen, Jugendmedienschutz, Mobbing etc. unterbreitet. Zum Aufgabenbereich des Jugendamts gehört ebenfalls die Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie von Unternehmen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes.

Gemäß § 24 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auszuweisen.

Fördermittelbearbeitung

- Personalkostenförderung des Landes Brandenburg und des Landkreises Oberhavel von derzeit 65,703 Vollzeiteinheiten der Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.
- Bearbeitung der Förderanträge bezüglich der landkreiseigenen Förderrichtlinien für
 - präventive Familienangebote,
 - Jugendförderung,
 - Demokratie und Toleranz,
- Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten. Fördermittelsachbearbeitung des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“.

Adoptionsvermittlung

Der Landkreis Oberhavel übernimmt die Aufgabe der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oberhavel auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG). Ihr Sitz ist in Oranienburg.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) erfüllt folgende Aufgaben:

- Beratung und Begleitung von Eltern, die ihr Kind zur Adoption geben wollen
- Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
- Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptionsfamilien
- Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption
- Unterstützung bei der Identitätssuche von Adoptierten und Veradoptierten
- Beratung und Unterstützung von Eltern, die ihr Kind abgegeben haben
- Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Identitätssuche
- Info- und Fortbildungsveranstaltungen

Kindertagespflege, Kitapraxisberatung, Sprachberatung"

- Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertagespflegestellen und Tagespflegepersonen,
- Erteilen der Erlaubnis als Kindertagespflegeperson tätig zu werden,
- Beratung und Unterstützung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Angebote in Kindertagesstätten in enger Zusammenarbeit mit Trägern, Erziehern, Eltern und Kommunen,
- Unterbreiten von Qualifizierungsangeboten für das pädagogische Personal,
- Umsetzung und Begleitung von Landes- und Bundesprogrammen.
- Sprachberatung als kostenloses Angebot für Kindertageseinrichtungen

Kitaverwaltung

- Berechnung, Bescheidung und Auszahlung der Zuschüsse für Kindertagesbetreuung gem. öffentlich-rechtlichem Kita-Vertrag,
- Kostenübernahme und Kostenausgleich mit anderen Leistungsträgern gem. § 16 Abs. 5 KitaG (Staatsvertrag mit dem Land Berlin, andere Landkreise und Bundesländer),
- Herstellung des Einvernehmens mit den Kita-Trägern zu den Grundsätzen der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 3 KitaG),
- Übernahme von Elternbeiträgen auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- Berechnung und Finanzierung der Kindertagespflegepersonen im Land
- Aufstellung und rechtzeitige Fortschreibung eines Bedarfsplans (Kitabedarfsplan) im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden.
- Der Kitabedarfsplan weist die Einrichtungen und sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden.

Jugendgerichtshilfe

Wenn junge Menschen straffällig werden, steht ihnen die Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren zur Seite. Sie nimmt eine Mittlerfunktion zwischen dem Jugendgericht und dem jungen Menschen ein. Hiervon profitieren beide Seiten.

Die Jugendgerichtshilfe erstellt einen Bericht, auf der Grundlage eines Gespräches mit dem jungen Menschen, der dem Gericht helfen soll, sich ein Bild von der Entwicklung und der Persönlichkeit des jungen Menschen zu machen. Des Weiteren begleitet die Jugendgerichtshilfe den jungen Menschen zum Gerichtstermin und unterstützt ihn bei der Erfüllung eventueller gerichtlicher Auflagen. Im Falle einer Inhaftierung hält die Jugendgerichtshilfe mit dem jungen Menschen Kontakt.

Die Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren bemüht sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich und vermittelt beispielsweise soziale Trainingskurse, damit der junge Mensch nicht rückfällig wird.

Beschluss Nr. 7/033

vom 16.10.2024

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Satzung des Jugendamtes.



Birgit Tornow-Wendland
Vorsitzende des Kreistages

Satzung des Jugendamtes

des Landkreises Oberhavel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]),
- der §§ 69 bis 71 des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- der §§ 126 bis 130 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/34),

erlässt der Kreistag des Landkreises Oberhavel folgende Satzung für das Jugendamt:

§ 1 Aufbau

Der Landkreis Oberhavel ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden durch das Jugendamt des Landkreises Oberhavel wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Oberhavel zuständig.
- (2) Das Jugendamt initiiert, organisiert und koordiniert nach Maßgabe der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen alle Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 des SGB VIII. Im Mittelpunkt der Maßnahmen der Jugendhilfe steht das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf die dafür notwendige Erziehung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Jugendhilfe arbeitet das Jugendamt eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und mit allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien befassen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese wählen aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertretung.

Von den zehn stimmberechtigten Mitgliedern sind gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII

- a) fünf Mitglieder aus dem Kreistag,
 - b) der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Kreisverwaltung,
 - c) vier Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei den Vorschlägen und der Wahl ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern anzustreben.
 - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
 - (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht die Zusammensetzung durch das neu gewählte Mitglied nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
 - (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - b) der/die Gleichstellungsbeauftragte sowie der/die Integrationsbeauftragte des Landkreises,
 - c) die mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person des Landkreises.
 - (7) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht Oranienburg,
 - b) die Agentur für Arbeit,
 - c) das Jobcenter Oberhavel,
 - d) das Staatliche Schulamt Neuruppin,
 - e) das Gesundheitsamt,
 - f) die Polizei,

- g) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertretungen von im Landkreis Oberhavel ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - h) der Kreissportbund Oberhavel,
 - i) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - j) der Kreisrat der Eltern,
 - k) der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - l) der Kreiskitaelternbeirat Oberhavel,
 - m) die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG in Verbindung mit § 4a SGBVIII,
 - n) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
 - o) der Kreisjugendring Oberhavel,
 - p) die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Sucht des Landkreises Oberhavel nach § 7 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz
- (8) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung ist durch die entsendende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (9) Für den Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder vorgeschlagen werden. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- (10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Er soll insbesondere Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes zu den Beratungen hinzuziehen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sein werden. Ist Letzteres aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.
- (11) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch bekannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Mitglieder sind an Weisungen der entsendenden Stellen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und dem Gesetz verpflichtet.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.
- (2) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung mithilfe der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sich nicht zuvor der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag die Jugendhilfe betreffende Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt
 - a) die Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Stellen der Verwaltung, die sich mit Jugendlichen und ihren Problemlagen befassen,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe,
 - c) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit freien Trägern der Jugendhilfe,
 - d) die Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte an freie Träger der Jugendhilfe,
 - e) die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - f) die Vorberatung des Haushaltsplanes für das Jugendamt und des Jugendförderplanes,
 - g) die Beschlussfassung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Fachbereiches Jugend und der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag und von anderen Stellen bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 8.000,00 Euro übersteigt.

Zu jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist allen Ausschussmitgliedern eine Übersicht zu Fördermittelanträgen zukommen zu lassen. Diese soll mindestens Antragsteller, Projektinhalt, Antragsdatum, beantragte und ausgereichte Mittel und Projektlaufzeit enthalten sowie die Information, ob eine Bewilligung erfolgte oder nicht, soweit eine Entscheidung bereits getroffen wurde.
 - h) die Beschlussfassung über Aufnahmen in den Kitabedarfsplan sowie Kapazitätsveränderungen von Kindertagesstätten im Kitabedarfsplan des Landkreises,
 - i) die öffentliche Anerkennung der im Landkreis Oberhavel tätigen Träger der freien Jugendhilfe,
 - j) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,

- k) die Stellungnahme vor der Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 (3) SGB VIII,
- l) der Vorschlag der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 6 Zusammentreten

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Angelegenheiten der Fürsorge sind nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 7 Beanstandungsrecht

Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Landrat/die Landrätin den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (4) Dem Unterausschuss können weitere sachkundige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode kann dies durch Beschluss des Unterausschusses erfolgen.
- (5) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Unterausschüsse wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern das vorsitzende Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Das Jugendamt hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Kommunen, die Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich an seiner Planung zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten. Eine eigens für die Jugendhilfeplanung entwickelte Arbeits- und Kommunikationsstruktur stellt zudem die Information und Beteiligung über verschiedene Gremien sicher.
- (2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen und öffentlichen Träger, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 1 sind, haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.
- (3) Die Jugendhilfeplanung bezieht alle relevanten Fachbereiche der Verwaltung ein und ist insbesondere mit den Planungen zur kinder- und jugendgerechten Infrastruktur, der Gesundheitsplanung, der Sozialplanung und der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen. Über eine Steuerungsgruppe wird sichergestellt, dass die Jugendhilfeplanung professionsübergreifend erfolgt.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel.

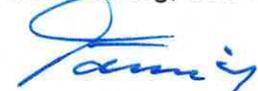
§ 11 Aufgaben der Verwaltung

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, die gesetzlich geregelt sind.
- (2) Der Landrat/die Landrätin oder in seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die bisher geltende Satzung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Oranienburg, den 18.10.2024



Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Übersicht der Haushaltsprodukte des Fachbereichs Jugend im Haushalt 2025 des Landkreises Oberhavel

Produkt	Produktbezeichnung
36102	Sicherstellung der Tagesunterbringung und Betreuung von Kindern und Fachberatung
36201	Jugendarbeit
36300	Verwaltungsleistungen für sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36311	Jugendsozialarbeit
36321	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
36331	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36351	Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe
36601	Kinder- und Jugendberufshilfe-, Begegnungs- u. Bildungsstätten
36750	Förderung der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach SGB IX:	
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt
31430	Teilhabe an Bildung
31442	Assistenzleistungen
31443	Heilpädagogische Leistungen
31446	Leistung zur Mobilität
31447	Hilfsmittel
31450	Sonstige Leistungen nach SGB IX

Stand: 02/2025

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz des Landkreises gibt es seit 1997. Zahlreiche Institutionen wie Schule, Gesundheitsamt, Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen, Gericht, Kinder- und Jugendeinrichtungen haben sich hier zusammengeschlossen, um Kindern und Jugendlichen in Situationen, in denen sie dringend Schutz brauchen, zu helfen. Wir möchten mit möglichst vielen Menschen, denen das Wohl und der Schutz von Kindern am Herzen liegen, in Kontakt kommen. Wir alle wissen nur zu gut, dass Hilfe oft spät, manchmal zu spät kommt. Um betroffene Familien rechtzeitig unterstützen zu können, bieten wir hier eine Handreichung. Auch wenn Sie sehr unsicher sind, ob Ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen berechtigt sind, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihre Ansprechpartner

Landkreis Oberhavel · Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg
Telefon:
03301 601-499 und -4864 (Kinderschutzfachkräfte)
03301 601-4821 (Tagesdienst)
03301 601-449 (Fachdienstleitung)

Krisentelefon des Kinder- und Jugendnotdienstes
im Landkreis Oberhavel
Telefon: 0800 0009836

Polizei · Schutzbereich Oberhavel
Germendorfer Allee 17 · 16515 Oranienburg
Telefon: 03301 851-0

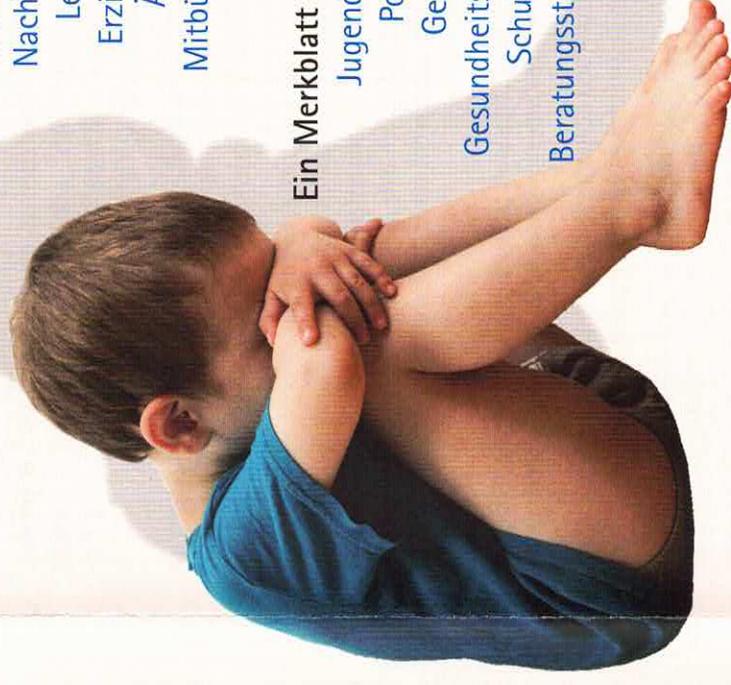
Kinderrettungsstelle
Oberhavel Kliniken GmbH
Telefon: 03301 663025

Gewalt gegen Kinder

Was tun bei Kindeswohlgefährdung?

Ein Merkblatt für:
Betroffene
Eltern
Verwandte
Nachbarn
Lehrer
Erzieher
Ärzte
Mitbürger

Ein Merkblatt von:
Jugendamt
Polizei
Gericht
Gesundheitsamt
Schulamt
Beratungsstellen



Erziehungs- und Familienberatung
Oranienburg Telefon: 03301 530107
Hennigsdorf Telefon: 03302 2051376
Gransee Telefon: 03306 2249
Zehdenick Telefon: 03307 310012
Hohen Neuendorf Telefon: 03303 5985705

Nummer gegen Kummer
für Kinder und Jugendliche: Telefon: 116 111
für Erwachsene: Telefon: 0800 1110550

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:
Telefon: 0800 22 55 530

Hilfe bei häuslicher Gewalt:
03301 6896950 (Beratung)
03301 2084324 (Frauenhaus)
0800 6648045 (Notruf)

Internetseiten und Mailadressen

www.kinderschutz-ohv.de; mail@kinderschutz-ohv.de
(für Fachkräfte)

www.pilani.de
(Internetseite für Kinder in Not)
www.nummergegenkummer.de
(auch per Chat oder E-Mail erreichbar)

jugend.bke-beratung.de
(Onlineberatung für Jugendliche)
www.jugendnotmail.de

www.hilfetelefon-missbrauch.de
www.klicksafe.de
www.schau-hin.info

gefördert durch:
Landkreis Oberhavel
Fachstelle Kinderschutz



Was ist Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist ein juristischer Begriff. Er findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§1666 BGB).

- ▶ Der Begriff meint die vielfältigen Formen körperlicher und seelischer Misshandlungen, der Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, die ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohlbefinden und ihre Entwicklungen nachhaltig beeinträchtigen.
- ▶ Auch das Miterleben so genannter häuslicher Gewalt, also körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einem Haushalt, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.
- ▶ Grundsätzlich gilt, dass gerichtliche Maßnahmen in diesen Fällen erst dann rechtlich zulässig sind, wenn die Eltern Hilfe zur Erziehung nicht annehmen.
- ▶ §1666 BGB eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, in dem es Eltern bestimmte Auflagen erteilen oder ihnen Teile des Sorgerechts oder gar das Sorgerecht für ihre Kinder vollständig entziehen kann.
- ▶ Auch vor Kindeswohlgefährdungen durch Dritte müssen Eltern ihre Kinder im Sinne dieses Paragraphen schützen.
- ▶ Sexual- und Körperverletzungsdelikte können zusätzlich auch strafrechtlich verfolgt werden.
- ▶ Viele Kinder und Jugendliche werden im Internet sexuell belästigt und missbraucht oder gefährden sich durch die unbedarfte Weitergabe ihrer persönlichen Daten oder gar (freizügiger) Bilder und Videos selbst. Die Vorbereitung dieser Straftaten nennt man Cybergrooming. Täter und Täterinnen suchen sich ihre Opfer zum Beispiel auf beliebigen Plattformen wie TikTok und Snapchat oder in Videospielen wie Fortnite.

Was können Erkennungsmerkmale sein?

Es gibt selten sehr eindeutige Hinweise. Seien Sie aufmerksam, wenn unter anderen folgende Merkmale besonders häufig vorkommen:

- ▶ körperliche Auffälligkeiten wie blaue Flecken, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, auch im Genitalbereich, „Ritzen“
- ▶ im körperlichen und Ernährungszustand sehr vernachlässigt wirkende Kinder
- ▶ sexualisiertes oder altersmäßig unangemessenes Verhalten
- ▶ Klagen über Kopf- und Bauchschmerzen
- ▶ Rückfall in Kleinkindverhalten, Sprachstörungen, Festklammern
- ▶ auffällige Angstzustände, Weglaufen, erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Angst vor Erwachsenen
- ▶ depressives Verhalten, gestörtes Essverhalten, Schlafstörungen
- ▶ Selbstmordversuche
- ▶ Bettnässen, Einkoten, Daumenlutschen, Stottern, Nägelkauen
- ▶ Rückzug in die Phantasiewelt – bis hin zu Lügen
- ▶ Schulschwierigkeiten
- ▶ Kontaktlosigkeit, keine Freundschaften, Isolation

Was ist zu tun?

- ▶ Trauen Sie Ihren Augen, Ohren und Ihrem Gefühl!
- ▶ Bewahren Sie Ruhe! Die Aufdeckung von seelischer, körperlicher oder sexueller Misshandlung ist ein lang-

wieriger Prozess. Die Aufdeckung braucht Zeit, Fin-
gerspitzengefühl und professionelle Unterstützung.

- ▶ Vorsicht! Eine überhastete Anzeige oder die Konfrontation der Eltern oder des Täters mit den eigenen Wahrnehmungen kann mitunter mehr Schaden als Nutzen für das Kind bedeuten. Es handelt sich in der Regel um eine wichtige Bezugsperson für das Kind, von der es abhängig ist und die es auch liebt!
- ▶ Verbündete suchen, um die eigene Sicherheit über das Wahrgenommene zu erhöhen und überlegte Handlungsstrategien zu entwickeln. Beobachtungen notieren.
- ▶ Unbedingt Fachleute suchen (Adressen stehen auf der Rückseite), mit denen man die Wahrnehmung auch anonym besprechen kann.
- ▶ Wenn es bereits persönlichen Kontakt zum Kind gibt, diesen vorsichtig halten.
- ▶ Keine Versprechungen machen – etwa nichts weiterzuerzählen – das ist nicht einzuhalten!
- ▶ Keine Schuldzuweisungen oder negative Bewertungen gegenüber einem vermeintlich Schuldigen vornehmen! Das Kind steht unter Druck, es wird ihm möglicherweise gedroht, mit schlimmen Dingen, aber auch mit dem Verlust von Liebe oder der Bezugsperson.
- ▶ Aushalten! Möglichst Angst, Erschrecken, Abscheu oder Ekel nicht zeigen. Kinder vertrauen sich nur an, wenn sie sicher sind, der Gegenüber hält es auch aus!

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Satz/Layout:
Öffentlichkeitsarbeit

Fotos:
ia_64_fotolia

Redaktion:
Fachbereich Jugend
Juni 2023

Personenbezeichnungen beziehen sich
auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Kontakt

Oberhavel Kliniken GmbH

Familienhebamme | FGKiKP
Robert-Koch-Str. 2-12
16515 Oranienburg
www.oberhavel-kliniken.de

Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder

Telefon: 03301 66-2037
E-Mail: gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de

Kooperationspartner

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Schwangerenberatung Oranienburg
Telefon: 03301 201945

Schwangerenberatung Gransee
Telefon: 03306 796919



Gestaltung: BILDART | Fotos: V. Döring, H. Witzstock | Redaktion: Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder (Freitag, Karwinkel, Kohncke, Zapp) | 11/2019

Bundesstiftung
Frühe Hilfen

FAMILIEN HEBAMME

Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
im Landkreis Oberhavel



Antje Karwinkel

Antje Karwinkel ist gelernte Krankenpflegerin und Hebamme. Seit 2004 ist sie als freiberufliche Hebamme tätig. 2007 hat sie ihre Weiterbildung zur Familienhebamme abgeschlossen und arbeitet seitdem neben ihrer freiberuflichen Hebammenarbeit auch als Familienhebamme im Landkreis Oberhavel.
Antje Karwinkels Einsatzorte sind Oranienburg, Hennigsdorf und Umgebung.

☎ Mobil: 0176 620 95 892

Beratung und Begleitung
in der Schwangerschaft
und im ersten Lebensjahr



Was macht eine Familienhebamme/ Familien-Gesundheits- und Kinder- krankenflegerin?

Die Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin betreut und begleitet Sie in der Schwangerschaft, im Wochenbett und im ersten Lebensjahr Ihres Kindes. Beim Übergang in die Elternschaft steht sie Ihnen bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zur Seite und unterstützt Sie über die üblichen Hebammenaufgaben hinaus.

Diese Leistungen sind ein Angebot, das auf Freiwilligkeit und gegenseitigem Vertrauen beruht. Die Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin sucht Sie zu Hause auf und unterliegt der Schweigepflicht.

Dauer des Angebots

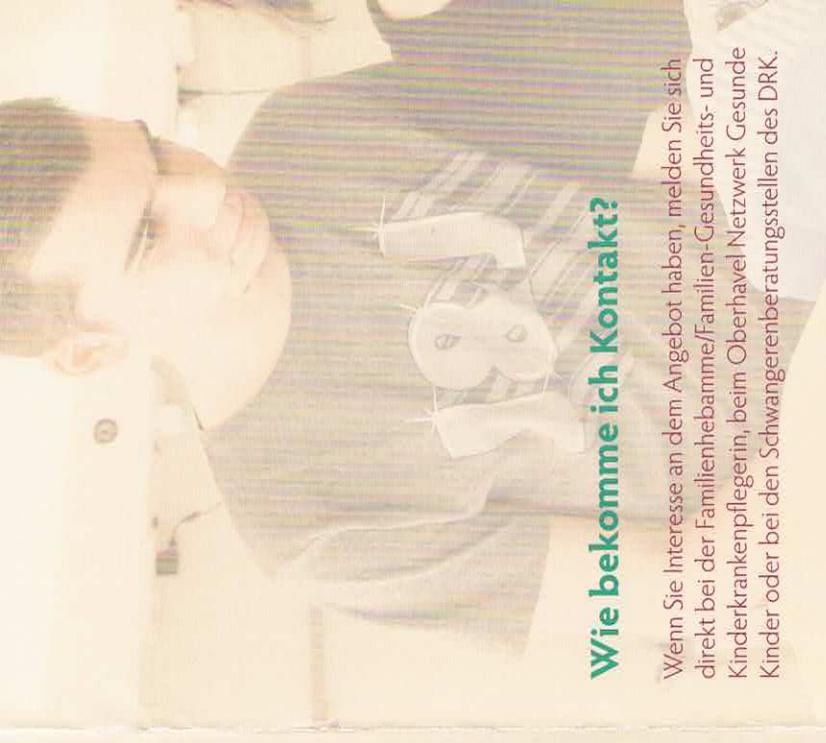
Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag.

Aufgaben

- ❖ Beratung und Aufklärung bei der Versorgung des Säuglings (z. B. Ernährung und Pflege)
- ❖ Klärung von Alltags- und Gesundheitsfragen (z. B. Schlafverhalten)
- ❖ Förderung der kindlichen Entwicklung
- ❖ Befähigung der Eltern, Erkrankungen und Bedürfnisse des Babys frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- ❖ Förderung der Eltern-Kind-Beziehung
- ❖ Unterstützung in Überforderungssituationen
- ❖ emotionale Entlastung durch Gespräche
- ❖ Vermittlung von Hilfsangeboten
- ❖ Stärkung und Einbeziehung der gesamten Familie

Kostenübernahme

Familien zahlen für die Leistungen nicht. Die Kosten für den Einsatz werden aus Mitteln der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ getragen.



Wie bekomme ich Kontakt?

Wenn Sie Interesse an dem Angebot haben, melden Sie sich direkt bei der Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin, beim Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder oder bei den Schwangerenberatungsstellen des DRK.



MEINER NÄHE

direkten Umkreissuche des Benutzers bieten wir im Landkreis Oberhavel über 600 Angebote rund um Kindersport, frühe Kindheit und Elternschaft. Themen dieser Sucheinträge werden umfangreiche Kontaktdaten zur Verfügung gestellt. Aus der App kann per E-Mail oder Telefon zum jeweiligen Kooperationspartner Kontakt aufgenommen werden oder navigiert direkt über die Maps-Funktion des Smartphones zum Standort des Angebotes.



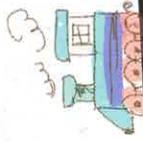
KONTAKT

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

ANSPRECHPARTNER

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
Telefon (03301) 6014864
E-Mail fruehe.hilfen@oberhavel.de

Hier können Sie die App herunterladen:

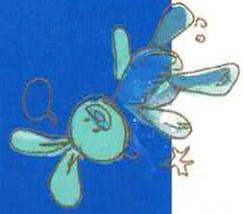


Grafische Gestaltung und Illustration: diepiktofrände



elina

DIE INFORMATIONEN-APP
FÜR (WERDENDE) ELTERN



Landkreis Oberhavel



elina
Eltern-Information



Stand: 10/2022

Die Schwanger- oder Elternschaft stellt für die meisten Menschen eine Herausforderung dar. Vor allem in der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes stehen es nicht nur emotionale und körperliche Veränderungen vor, sondern zahlreiche neue Themen und Inhalte stehen im Fokus.

Welche Unterstützung in der Schwangerschaft und welche nach der Geburt des Kindes wahrnehmen? Welche Unterstützungsleistungen kann ich wo beantragen? Wo kann ich beraten lassen, wenn ich nicht mehr weiter weiß? Wo Hilfe benötigen? Welche finanziellen Aspekte ändern sich nach der Geburt des Kindes für mich? Wo ist eigentlich die nächste Kita in meiner Nähe?

Es sind nur einige der vielen Fragen, die sich Schwangere und junge Eltern stellen. Viele dieser Inhalte greift die digitale Eltern-Informationen-App elina auf und fungiert dabei als hilfreicher Ratgeber mit vielen zusätzlichen Unterstützungsfunktionen.



MATERIALIEN

Der Benutzer erhält in der App ganz leicht Zugang zu wichtigen Checklisten zum Thema Schwangerschaft, Geburt und Familienzeit. Außerdem sind in der App eine Vielzahl von Wissensbeiträgen und Ratgebern von den offiziellen Stellen der Bundesministerien verlinkt.

DAS INDIVIDUELLE VORSORGE-FEATURE

Mit ihren Funktionen unterstützt die App Sie dabei, bereits vor der Geburt und nach der Entbindung sämtliche Vorsorgeuntersuchungen, U-Untersuchungen und Impfungen des Kindes sowie sonstige, wichtige Erledigungen in und nach der Schwangerschaft im Blick zu behalten – und das ganz individuell für jedes Kind. Das Feature ermöglicht es, das jeweilige Ereignis automatisch in den Kalender des Benutzers einzutragen und beschreibt zusätzlich wichtige Merkmale des Ereignisses wie Notwendigkeit, Inhalte, Risiken, Kosten und vieles mehr.



WEGWEISER

Die App enthält einen umfangreichen Wegweiser, welcher sämtliche Behördengänge in diesem Lebensabschnitt erleichtern soll. Wichtige finanzielle Leistungen wie Elterngeld, Kinderzuschlag, Wohngeld sind kurz und prägnant nach dem Was?-Wer?-Wann?-Wie?-Wo?-Prinzip beschrieben und werden meist mit einem Erklärungsfilm untermauert. Zudem gelangt der Benutzer meist direkt zu den jeweiligen Antragsformularen, Ansprechpartnern oder hilfreichen Materialien der einzelnen Leistungen.



**Beratungsangebote
gemäß § 17/18 SGB VIII der öffentlichen
und der freien Träger der Jugendhilfe
im Landkreis Oberhavel**



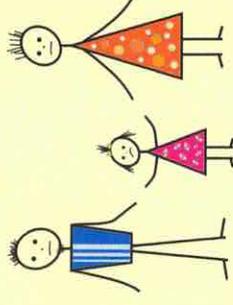
- ▶ **Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend**
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Telefon 03301 601-4840 oder -4837
www.oberhavel.de
- ▶ **DRK Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**
EFB Oranienburg
Albert-Buchmann-Straße 17
Telefon 03301 530107
- EFB Gransee
Koliner Straße 12a
Telefon 03301 530107
- EFB Hohen Neuendorf
Schönfließer Straße 4a
Telefon 03301 530107
- ▶ **Beratung und Leben GmbH**
Im Kloster 1
16792 Zehdenick
Telefon 03307 310012
- ▶ **Sozialhoch3**
Hauptstraße 22
16761 Hennigsdorf
Telefon 03302 2051376

Stand: Juli 2023

Eltern bleiben Eltern direkt an der
 oberhavel

**Hilfen für Kinder
bei Trennung
und Scheidung**

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Fachdienst
Sozialpädagogische Dienste



Liebe Eltern, liebe Kinder,

Familienkonflikte und -krisen, Trennung oder Scheidung sind nicht selten mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Der Fachbereich Jugend – landläufig auch Jugendamt genannt – unterstützt Sie und euch mit vielfältigen Hilfeangeboten in schwierigen familiären Situationen wie:

- ▶ Konflikte und Krisen in der Familie,
- ▶ Trennung und Scheidung,
- ▶ Sorgerechts- und Umgangsrechtsfragen,
- ▶ Familiengerichtsverfahren.

Ihr/euer Jugendamt

Das Jugendamt hat die Aufgabe, Betroffene dabei zu unterstützen, selbstständig ihre Konflikte und Krisen zu lösen. Im Mittelpunkt steht dabei, dass Mutter und Vater immer – auch nach der Scheidung – gemeinsam elterliche Verantwortung tragen. Das Jugendamt ist am Familiengerichtsverfahren beteiligt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren gern näher.

Warum sprechen wir Sie als Eltern an?

- ▶ Vielleicht erleben Sie Schmerz über den Verlust der Partnerschaft, haben Wut oder sind traurig.
- ▶ Vielleicht sind Sie erleichtert, dass die Zeit des Streitens zu Ende geht.
- ▶ Vielleicht hoffen Sie auf einen neuen Lebensabschnitt.

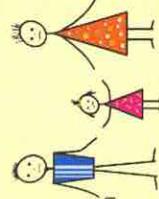
In dieser Zeit verändert sich vieles im Leben. Viel Kraft, Mut, Flexibilität und neue Ideen sind erforderlich. Konflikte und Krisen in der Familie sowie Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten mit vielen Fragen, Problemen, Ängsten und Hoffnungen verbunden.

Warum können sich Kinder nicht zwischen Vater und Mutter entscheiden?

Kinder lieben Vater und Mutter. Sie wünschen sich in der Regel, dass ihre Eltern zusammenbleiben. Kinder können und wollen sich nicht für Vater oder Mutter entscheiden, weil sie keinen von beiden verletzen oder verlieren möchten. Geht die Ehe auseinander, wollen Kinder ihre Eltern als Vater und Mutter behalten.

Was braucht ein Kind während und nach der Trennung der Eltern?

- ▶ Vater und Mutter;
- ▶ Gewissheit, dass es sich auf Vater und Mutter weiterhin verlassen kann;
- ▶ Sicherheit, beide Eltern lieben zu dürfen;
- ▶ Gewissheit, dass es mit seinen Ängsten und Gefühlen ernst genommen und nicht allein gelassen wird;
- ▶ Verständnis für seine schwierige Situation.



Um dies zu ermöglichen, ist ein regelmäßiger und intensiver Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen erforderlich. Eltern sollten auch während und nach der Scheidung im Gespräch über die Belange des Kindes bleiben und damit gemeinsam elterliche Verantwortung tragen.

Warum sprechen wir euch als Kinder an?

- ▶ Vielleicht seid ihr traurig, dass eure Eltern sich trennen.
- ▶ Vielleicht seid ihr ärgerlich und wütend auf eure Eltern.
- ▶ Vielleicht glaubt ihr, mitschuldig daran zu sein, dass eure Eltern sich trennen.
- ▶ Vielleicht habt ihr Angst, dass ihr Vater oder Mutter verliert.
- ▶ Vielleicht hofft ihr, dass die Streitigkeiten eurer Eltern endlich aufhören.

Euch wäre es sicher am liebsten, wenn eure Eltern zusammenbleiben. Eure Eltern aber wollen einen anderen Weg gehen. Sie erwarten vielleicht, dass ihr euch für Vater oder Mutter entscheidet. Aber auch nach einer Trennung bleiben sie beide eure Eltern. Wir sprechen euch an, weil wir glauben, dass ihr in dieser schwierigen Situation Hilfe gebrauchen könnt. Ihr könnt euch selbstverständlich auch an uns wenden, wenn ihr Fragen haben solltet.

Was können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes tun?

- ▶ Wir stehen Eltern und Kindern für Gespräche zur Verfügung.
- ▶ Dabei können persönliche, erzieherische, rechtliche und materielle Fragen erörtert werden.
- ▶ Wir sprechen mit einzelnen Familienmitgliedern, mit Elternpaaren oder auch mit Eltern und Kindern gemeinsam, um ein einvernehmliches Konzept zur weiteren Ausübung der elterlichen Sorge zu erarbeiten. Für den Fall, dass es zu keinem gemeinsamen Vorschlag bezüglich des Sorgerechts kommt, entscheidet das Familiengericht.

Das Jugendamt ist bei seiner Arbeit an die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gebunden.

Das Jugendamt steht Ihnen zur Seite!

Für dieses Ehrenamt brauchen Sie keine pädagogische Ausbildung. Benötigt werden Lebenserfahrung und die Bereitschaft, sich auf Kinder und Jugendliche einzulassen.

Das Jugendamt unterstützt Sie dabei mit

- einem ausführlichen Beratungsgespräch,
- Schulungen zu den Aufgaben des Vormunds,
- Austauschabenden,
- ständiger Beratung bei Einzelfragen und
- Begleitung bei Gesprächen im Konfliktfall.

Verantwortlich sein bedeutet: Nicht alleine sein!

Das Jugendamt steht Ihnen zur Seite und unterstützt Sie bei Ihrer Tätigkeit.

Gemeinsam den Weg gehen



Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Fachdienst Rechtliche Jugendbetreuung
Mittelstraße 16
16515 Oranienburg

Eine umfassende Beratung und Unterstützung ist uns sehr wichtig! Interessierte Personen sind herzlich willkommen und wenden sich an:

Nancy Niemann
Telefon: 03301-601 4842
Mail: Nancy.Niemann@oberhavel.de

Fotos:

Titel: ©metaphum, Adobe Stock
Innenseite: ©justaa, Adobe Stock
Innenseite: ©Ralf Geithe, Adobe Stock
Innenseite: ©Unterstützung, die ankommt

Druck auf Recyclingpapier

Ehrenamtliche Vormundschaften für Kinder und Jugendliche



Wann benötigt ein minderjähriges Kind einen Vormund?

Wenn Eltern aufgrund von Krankheit, Erziehungsunfähigkeit oder Tod ihre elterliche Sorge nicht wahrnehmen können, bestellt das Familiengericht einen Vormund für das Kind oder den Jugendlichen. Viele dieser Kinder haben seelische oder körperliche Vernachlässigung erfahren. Die meisten von ihnen leben in stationären Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien, die den Alltag der Kinder begleiten.

Die Kinder benötigen eine Vertrauensperson, die sich um ihre rechtlichen Belange kümmert.

Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind rechtlich nicht geschäftsfähig und benötigen die Unterstützung und Vertretung durch einen Vormund.



Aufgaben des Vormunds

Der Vormund hat eine wichtige Rolle im Leben seines Mündels, handelt anstelle der Eltern, vertritt es in rechtlichen Angelegenheiten und kümmert sich um sein allgemeines Wohlbefinden.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem

- Gesundheitsfürsorge,
- Vermögenssorge,
- Kita- und Schulanlagenheiten sowie
- Behördenangelegenheiten.

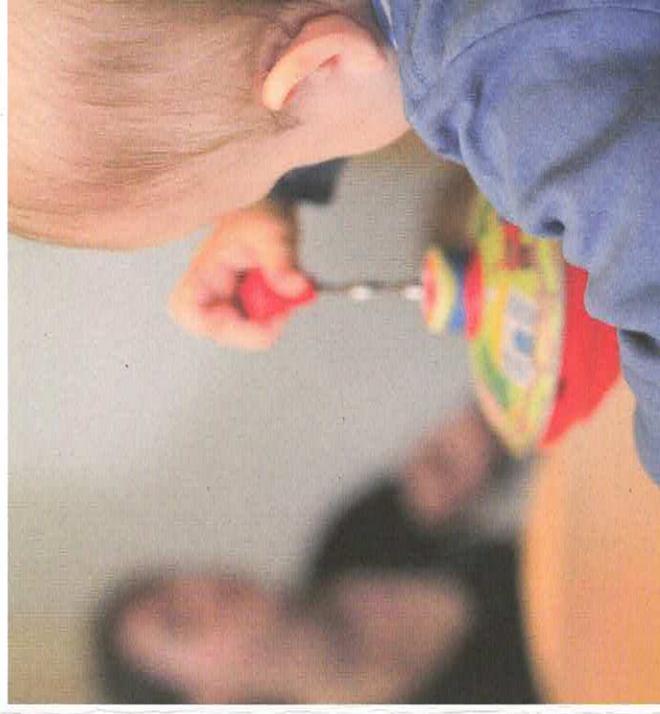
Beispielsweise eröffnet er bei Bedarf ein Konto, meldet das Mündel in der Kita oder in der Schule an, veranlasst die An- oder Abmeldung beim Einwohnermeldeamt oder stellt einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung.

Sind die Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern untergebracht, wird diesen Personen die Alltagsorge übertragen.

Voraussetzungen für die Bekleidung des Ehrenamtes

Als ehrenamtlicher Vormund werden Personen ab einem Alter von 25 Jahren gesucht, die ein Kind mit schwierigen Lebensumständen auf seinem Weg zum Erwachsenwerden mit Herz und Verstand begleiten und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mitzubringen sind Engagement, Verantwortungs- und Kooperationsbereitschaft. Ein Vormund muss bereit sein, einen Teil seiner Zeit ehrenamtlich für die Bedürfnisse seines Mündels einzusetzen.



Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle



Barnim · Märkisch-Oderland · Oberhavel

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) erfüllen wir folgende Aufgaben:

- ▶ Beratung und Begleitung von Eltern, die ihr Kind zur Adoption geben wollen
- ▶ Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
- ▶ Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptionsfamilien
- ▶ Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption
- ▶ Beratung und Unterstützung von Eltern, die ihr Kind abgeben haben
- ▶ Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei ihrer Identitätssuche
- ▶ Info- und Fortbildungsveranstaltungen



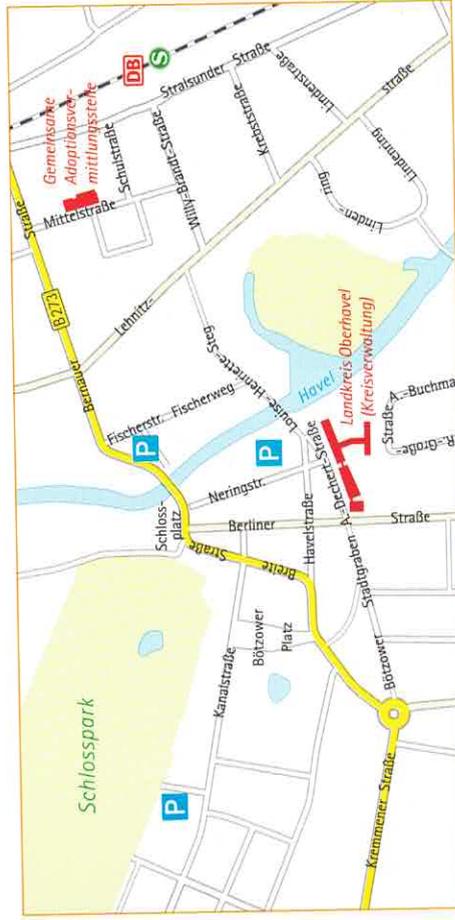


Ihre Ansprechpersonen:

- ▶ Uta Knapp
Telefon: 03301 601-437
E-Mail: Uta.Knapp@oberhavel.de
- ▶ Dagmar Gerlach
Telefon: 03301 601-4867
E-Mail: Dagmar.Gerlach@oberhavel.de
- ▶ Cathleen Klawitter
Telefon: 03301 601-448
E-Mail: C.Klawitter@oberhavel.de
- ▶ Solveig Rietze
Telefon: 03301 601-4884
E-Mail: Solveig.Rietze@oberhavel.de
- ▶ Juri Gava
Telefon: 03301 601-440
E-Mail: Juri.Gava@oberhavel.de

Weitere Infos unter:
www.oberhavel.de/adoption

- ▶ Sitz der Gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle:
Mittelstraße 16
16515 Oranienburg
Fax: 03301 601-84817
- ▶ Postanschrift:
Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg





Impressum

Herausgeber:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Redaktion:
Fachbereich Jugend

Satz/Layout:
Öffentlichkeitsarbeit

Fotos:

- ▶ Fotolia: Halfpoint und Sunny studio
- ▶ Das Jugendamt.
- ▶ Unterstützung, die ankommt.
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

Druck:

New Quickprint GmbH, Oranienburg
Nachauflage: 2.000 Stück, Februar 2018

Kontakt:

Sie möchten mehr zur Aufnahme eines Pflegekindes erfahren? Dann nehmen Sie bitte Kontakt zu den Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes des Landkreises Oberhavel auf!

Postanschrift:
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefon:
03301 601-4824

Telefax:
03301 601-8097

E-Mail:
FB-Jugend@oberhavel.de

Internet:
www.oberhavel.de/pflegekinderdienst

Wir freuen uns auf Sie!

Pflegeeltern gesucht!

Wer · Wie · Was · Warum



**Pflegekinderdienst
des Landkreises Oberhavel**

Warum werden Pflegeeltern gesucht?

Krankheit, Überforderung, fehlende Erziehungsfähigkeit und vieles mehr führen in einer Familie oftmals dazu, dass die kleinsten Mitglieder vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

Aus diesem Grund sucht der Pflegekinderdienst Oberhavel Pflegefamilien, die Kindern zeitlich begrenzt oder dauerhaft ein liebe- und verständnisvolles Zuhause ermöglichen wollen. Kindern in schweren Lebenslagen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich in stabilen Familienstrukturen entwickeln und wohl fühlen zu können.

Welche Pflegeformen gibt es?

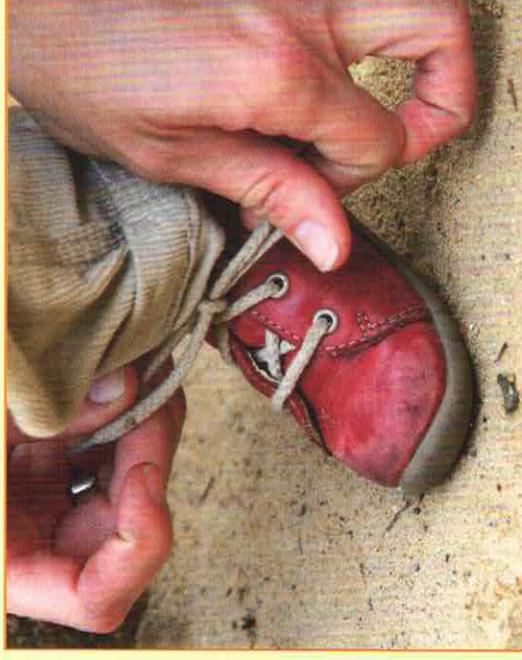
Dauer- und Kurzzeitpflege gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 Sozialgesetzbuch VIII

Wer kann Pflegeeltern werden?

Wir suchen Pflegeeltern, die verheiratet sind, in einer festen Partnerschaft leben oder Einzelpersonen, die an der Aufnahme eines Pflegekindes interessiert sind.

Was erhalten Pflegeeltern von uns?

- ▶ Bewerberschulung
- ▶ Fortbildungen zu wechselnden Fragestellungen
- ▶ Individuelle Beratung und Begleitung
- ▶ Finanzielle Unterstützung



Was wird von Ihnen als Pflegeeltern erwartet?

- ▶ Motivation und Interesse daran, Kindern ein Zuhause zu geben
- ▶ Verständnis für die Herkunftsgeschichte und Besonderheiten des Kindes
- ▶ Teilnahme am Bewerberseminar sowie Bereitschaft zum Einreichen von erforderlichen persönlichen Unterlagen
- ▶ Interesse an Fortbildungen
- ▶ Offenheit und Kontinuität in der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend
- ▶ Kooperative Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern

Was Pflegeelternbewerber bedenken sollten:

- ▶ Wir suchen eine geeignete Familie für ein Pflegekind – nicht umgekehrt.
Eine wichtige Rolle spielt, welches Kind Sie sich in Ihrer Familie vorstellen können. Priorität für die Vermittlung eines Pflegekindes haben jedoch die individuellen Bedürfnisse des Kindes.
- ▶ Das Pflegekind hat eine Vergangenheit.
Es kann Verhaltensweisen aufzeigen, die Ihnen ungewohnt und unverständlich erscheinen. Das Pflegekind benötigt daher Ihr Einfühlungsvermögen, Geduld und Offenheit.
- ▶ Das Pflegekind hat eine Familie.
Die Bindungen und Beziehungen zur Herkunftsfamilie sind für die Identitätssuche des Kindes wichtig und sollen, insofern es dem Kindeswohl entspricht, durch regelmäßigen Kontakt gefördert werden. Die Herkunftseltern bleiben weiterhin in der Verantwortung.



Kontakt

So können Sie uns erreichen:

Telefon: 03301 601 3795

E-Mail: kjpd@oberhavel.de

Persönlich (nur mit Terminvereinbarung):

Landkreis Oberhavel
Gesundheitsamt
Havelstraße 29
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de/Gesundheit



Impressum

Grafik Titelbild: ©longquattro/stock.adobe.com

Grafik Innenseite: ©Janina/stock.adobe.com

Foto Rückseite: ©The Little Hut/stock.adobe.com

Druck auf Recyclingpapier



Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Gesundheitsamt Oberhavel



Wir sind ein Team aus Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychologin, Sozialpädagogin und Medizinischen Fachangestellten.

Wem helfen wir?

Kindern und Jugendlichen

- mit seelischen Problemen
- mit Verhaltensstörungen
- mit Entwicklungsstörungen
- mit Schulproblemen
- in Krisensituationen
- mit Suchtmittelkonsum
- mit psychisch belasteten Eltern und/oder Eltern mit Suchtproblemen

Wer kann sich an uns wenden?

- Familien und Angehörige von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre
- Jugendliche
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen und andere

Was bieten wir an?

- persönliche und telefonische Information und Beratung
- kinder- und jugendpsychiatrische und -psychologische Untersuchungen
- Planung und Vermittlung von Hilfsangeboten
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Vorbeugende und nachsorgende Betreuung und Beratung vor und nach stationärer Behandlung
- Krisenintervention
- bei Bedarf Hausbesuche

Wir bieten keine therapeutischen Hilfen an. Unsere Angebote sind kostenlos und vertraulich.



Stimmberechtigte Mitglieder seitens der Fraktionen

Fraktion	Mitglied	Stellvertretung
AfD	Tim Zimmermann	Florian Appelt
CDU	Jan Alexy	Lukas von Lewinski
SPD	Dirk Blettermann	N.N.
Bündnis90/Die Grünen/Tierschutz	Susanne Mosch	Kerstin Hamann
BVB/Freie Wähler/LGU	Dr. Stefanie Gebauer	Diana Stöcklein
Die Linke/Piraten	Ria Nicola Schulz	N.N.

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Institution	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel	Kirstin Fusan	Ramona Nitschke
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Oberhavel	Birgit Lipsky	Valerie Stroh
Jobcenter Oberhavel	Sarah Gräber	Viola Pesti
Agentur für Arbeit	Jana Arndt	Ivonne Hennes
Kreissportbund	Kerstin Schenk	Cecely Saleschke
Polizeiinspektion OHV	Axel Weber wie letzte Legislatur	Nadine Goodman
Kreiskita-Elternbeirat	Matthias Bressel	Katharina Queisser
Jüdische Gemeinde "Wiedergeburt"	Elena Miropolskaja	Vladimir Velin
Staatliches Schulamt Neuruppin	Beatrix Scheeren	Ralf Tiedemann
Gesundheitsamt	Cathrin Pelz	Ina Sauer
Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu	Steffi Rohrdanz-Stas	Wird noch benannt
Kreisrat der Schülerinnen und Schüler	Eddie Kabuß	Mila Donatus
Kreisrat der Lehrkräfte	Cathrin Kasten-Brüne	Rebecca Meyer
Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland	Ulrike Gartenschläger	Florian Lengle
Kreisrat der Eltern	Madlen Bliß	Miriam Baudisch
Kreisjugendring	Claudia Lübke	Martin Rippmann
Kinder- und Jugendbeauftragter	N.N.	N.N.
Amtsgericht Oranienburg	RichterIn Wirth wie letzte Legislatur	RichterIn Moir
Mitglied aus der AG nach §78	Anne Weimer	N.N.

Landkreis Oberhavel

Geschäftsordnung

für den Kreistag
und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse



Gliederung

§ 1	Einberufung des Kreistages	Seite	3
§ 2	Teilnahme an Sitzungen	Seite	3
§ 3	Kreistagsbüro	Seite	4
§ 4	Tagesordnung	Seite	4
§ 5	Beschlussfähigkeit	Seite	5
§ 6	Mitwirkungsverbot	Seite	5
§ 7	Vertretungsverbot	Seite	6
§ 8	Fraktionen	Seite	6
§ 9	Vorlagen der Verwaltung	Seite	7
§ 10	Änderungsanträge	Seite	7
§ 11	Anfragen aus dem Kreistag	Seite	7
§ 12	Fragestunde	Seite	8
§ 13	Sitzungsleitung und -verlauf	Seite	8
§ 14	Zwischenfragen	Seite	10
§ 15	Persönliche Erklärungen	Seite	10
§ 16	Verletzung der Ordnung und Hausrecht	Seite	10
§ 17	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	Seite	11
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite	11
§ 19	Schluss der Aussprache	Seite	11
§ 20	Vertagung und Unterbrechung	Seite	11
§ 21	Abstimmungen	Seite	12
§ 22	Wahlen	Seite	13
§ 23	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	Seite	13
§ 24	Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen	Seite	14
§ 25	Sitzungs- und Beschlussniederschrift	Seite	15
§ 26	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse	Seite	16
§ 27	Abweichungen von der Geschäftsordnung	Seite	17
§ 28	Inkrafttreten	Seite	17

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 12.03.2025 mit Beschluss Nr. 7/102 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse (Geschäftsordnung) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von mindestens 9 Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung mit E-Mail oder postalisch versandt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Die Versendung der Einladung erfolgt per E-Mail, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (3) Die Termine für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind jährlich (spätestens im Oktober des Vorjahres) den Abgeordneten zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Sitzung des Kreistages beginnt in der Regel um 16.00 Uhr.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies dem vorsitzenden Kreistagsmitglied möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung, wenn sie gegenüber dem vorsitzenden Kreistagsmitglied bis 12.00 Uhr des Sitzungstages oder später als 12.00 Uhr aufgrund plötzlicher Ereignisse erfolgt.
- (3) Soweit dies in der jeweiligen Sitzung technisch möglich ist, können Kreistagsabgeordnete mit Ausnahme des jeweils vorsitzenden Kreistagsmitglieds, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistages und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, wenn sie anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnten. Der begründete Antrag ist in Textform bis spätestens 12.00 Uhr am Tag der einberufenen Sitzung an das vorsitzende Kreistagsmitglied zu stellen. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die per Video teilnehmenden Kreistagsabgeordneten haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer der Sitzung von den in Präsenz teilnehmenden Kreistagsabgeordneten und der am Sitzungsort anwesenden Öffentlichkeit

wahrgenommen werden können. Die Kamera der per Video teilnehmenden Kreistagsabgeordneten ist für die gesamte Dauer der Sitzung angeschaltet zu belassen. Das Mikrofon der per Video teilnehmenden Kreistagsmitglieder ist jeweils für die Dauer des eigenen Wortbeitrags zu öffnen, ansonsten zu schließen.

- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen müssen. Per Video teilnehmende Kreistagsabgeordnete zeigen ihre Anwesenheit im Besprechungschat des Videoteilnahmesystems an.

§ 3 Kreistagsbüro

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Kreisverwaltung eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin oder dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen und Ausschusssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Übersicht der Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und erstellt die Vorlage für die Kreistagsitzung, in der die Übersicht zur Beschlusskontrolle eingebracht wird.
- (4) Zugleich sind die Beschäftigten im Kreistagsbüro Schriftführende für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der übrigen Ausschüsse. Etwaige Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Landrätin oder dem Landrat im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Kreistagsmitglied bestellt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied setzt im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion sind außerdem Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Antrag bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem vorsitzenden Kreistagsmitglied vorgelegt wird. Der Tag der Sitzung wird bei der Frist nicht mitgezählt. Ferner sind mit der gleichen Frist Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von der Landrätin oder dem Landrat vorgelegt werden.
Anträge zur Durchführung einer Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oberhavel gemäß § 26 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel sind hiervon abweichend in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese dem vorsitzenden Kreistagsmitglied bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich begründet sowie klar und allgemein verständlich formuliert sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten, auf den mit "JA", "NEIN" oder einer Enthaltung abgestimmt werden kann. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein. Eine Wiederholung von abgelehnten Anträgen bei unveränderter Sach- und/oder Rechtslage ist für den Zeitraum von 12 Monaten seit der letzten Befassung des Kreistages ausgeschlossen.

- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Voraussetzung hierfür ist, dass ohne sofortige Behandlung in der beginnenden Sitzung ein nicht zu revidierender materieller Schaden von einer gewissen Bedeutung entstehen würde. Kein Aufschub kann auch dann gegeben sein, wenn kraft Gesetzes oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Kreistag handeln muss.
Die Gründe für die Dringlichkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren. Bis zur Feststellung der Unaufschiebbarkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme veranlasst hat, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt das vorsitzende Kreistagsmitglied die Anzahl der erschienenen Kreistagsmitglieder fest.
- (2) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch das vorsitzende Kreistagsmitglied festgestellt wird. Das vorsitzende Kreistagsmitglied hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Zahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Kreistag zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6 Mitwirkungsverbot

- (1) Müssen Kreistagsabgeordnete annehmen, nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so haben sie dies dem vorsitzenden Kreistagsmitglied vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die betroffenen Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass die Gründe für die Befangenheit in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nehmen die betroffenen Kreistagsabgeordneten nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Kreistagsabgeordnete dürfen in dem Bereich, in dem sie für den Landkreis Entscheidungen treffen, damit im Kreistag oder in einem beschließenden Ausschuss, Dritte berufsmäßig bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft der Kreistag bei den von ihm zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, im Übrigen die Landrätin oder der Landrat.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Kreistagsabgeordnete können jeweils nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen ein vorsitzendes Fraktionsmitglied oder mehrere vorsitzende Fraktionsmitglieder und für jedes vorsitzende Fraktionsmitglied eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder einen oder mehrere Stellvertreter.

Die vorsitzenden Fraktionsmitglieder vertreten die jeweilige Fraktion nach außen. Sie unterzeichnen die Anträge, die von ihrer Fraktion gestellt werden. Wählt eine Fraktion mehr als ein vorsitzendes Fraktionsmitglied, so hat sie mit der Wahl die Vertretungsbefugnisse der vorsitzenden Fraktionsmitglieder zu bestimmen. Fehlt eine Bestimmung, vertreten die vorsitzenden Fraktionsmitglieder die jeweilige Fraktion gemeinsam.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem vorsitzenden Kreistagsmitglied schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes oder der vorsitzenden Fraktionsmitglieder und deren Vertretungsbefugnisse, dessen oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz und Geschäftsführung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung einer Fraktion sind dem vorsitzenden Kreistagsmitglied unverzüglich von dem vorsitzenden Fraktionsmitglied oder den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern, bei Auflösung von dem ehemaligen vorsitzenden Fraktionsmitglied oder den ehemaligen vorsitzenden Fraktionsmitgliedern schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besuchspersonen solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Erläuterungen mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin oder vom Landrat an den Kreisausschuss beziehungsweise über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind.
- (2) Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen, zu denen ausschließlich Stellungnahmen und damit keine Beschlüsse zulässig sind.
- (3) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei sie mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Die Unterlagen stehen in den digitalen Informationssystemen des Landkreises Oberhavel zum Abruf zur Verfügung
- (4) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des Kreistages sowie von Fraktionen nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss den Anforderungen des § 4 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung genügen. Das vorsitzende Kreistagsmitglied entscheidet, ob ein mündlich vorgetragener Änderungsantrag vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen ist.

§ 11 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, Anfragen, die keine unsachlichen Behauptungen beziehungsweise Feststellungen oder Wertungen enthalten dürfen, über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an das vorsitzende Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens zwei Wochen vor der Kreistagssitzung dem vorsitzenden Kreistagsmitglied schriftlich vorliegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin oder dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten können ihre Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

- (4) Anfragen werden grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. Bei Anfragen, deren Beantwortung einen erhöhten Aufwand bedeutet, kann die Beantwortung nach sechs Wochen erfolgen. Die Anfragen und ihre Beantwortungen werden, sofern dies von der Fragestellerin oder vom Fragesteller nicht anders angezeigt wurde und die Schreiben keine schützenswerten Daten enthalten, chronologisch nach Posteingang sortiert und im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Fragestellerin oder der Fragesteller hat nach der Beantwortung der Anfrage das Recht, in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll in Summe drei Minuten nicht überschreiten.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen grundsätzlich auch in der Sitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, darf eine Beantwortung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich nachgereicht werden. Die Antwort wird allen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Fragestunde

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Das Recht steht auch betroffenen Personen oder Personengruppen zu, die nicht die Einwohnerschaft innehaben, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen mündlich oder schriftlich kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner ihren vollständigen Namen und ihren Wohnort angeben sollen.
Betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben müssen mitteilen, warum im Einzelfall ein Bedarf besteht, in der Fragestunde gehört zu werden. Der Kreistag entscheidet sodann über die Zulassung zur Fragestunde.
- (2) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Bei der schriftlichen Beantwortung der Fragen ist diese allen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Fragende müssen einen Adressaten benennen. Zulässige Adressaten sind das vorsitzende Kreistagsmitglied und die Landrätin oder der Landrat. Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) § 13 BbgKVerf sowie die §§ 23 und folgenden der Hauptsatzung bleiben davon unberührt.

§ 13 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied leitet die Sitzungen des Kreistages. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertreterin oder der nächste anwesende Stellvertreter des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes in der Reihenfolge ihrer Wahl die Sitzung.

- (2) Kreistagsabgeordnete dürfen zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zuvor zu Wort gemeldet und das vorsitzende Kreistagsmitglied dieses erteilt hat. Die redende Person darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung und Begründung des Antrages, ansonsten erhält zuerst das vorsitzende Ausschussmitglied des betreffenden Ausschusses die Möglichkeit zur Berichterstattung.
- (4) Das vorsitzende Kreistagsmitglied fordert sodann die Fraktionen in der absteigenden Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke zu Stellungnahmen zur Beratung der anstehenden Anträge auf. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das vorsitzende Kreistagsmitglied über die Reihenfolge.
- (5) Im Anschluss an die Stellungnahmen der Fraktionen wird in die offene Debatte eingetreten. Das Wort wird den Kreistagsabgeordneten in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet das vorsitzende Kreistagsmitglied über die Reihenfolge.
- (6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Das vorsitzende Kreistagsmitglied sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (8) Will das vorsitzende Kreistagsmitglied einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt das vorsitzende Kreistagsmitglied für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (9) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten, Dezernentinnen und Dezernenten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.
- (10) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (11) Die Redezeit der Antragstellerin oder des Antragstellers beträgt maximal drei Minuten, bei Änderungsanträgen nach § 10 dieser Geschäftsordnung, die während der Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden, eine Minute.

Die Redezeit der Fraktionen für Stellungnahme und Debatte ist entsprechend der Fraktionsstärke auf insgesamt $\frac{1}{2}$ Minute multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, mindestens jedoch auf vier Minuten, begrenzt. Überschreitet der Antragsteller oder die Antragstellerin die maximale Redezeit, wird die überschreitende Zeit auf die Redezeit der Fraktion des Antragstellers bzw. der Antragstellerin angerechnet.

Fraktionslose Kreistagsmitglieder haben für Stellungnahme und Debatte eine Gesamtsitzungsredezeit von maximal fünf Minuten.

- (12) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Anzahl der redenden Personen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (13) Werden von der redenden Person Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Kreistagsbüro für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache unter vorheriger Zustimmung der redenden Person Zwischenfragen an die redende Person zu stellen. Zugelassen sind ausschließlich Fragen, die dazu möglichst kurz zu formulieren sind. Erklärungen sind unzulässig.
- (2) Das vorsitzende Kreistagsmitglied befragt die redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt oder ablehnt.
- (3) Das vorsitzende Kreistagsmitglied soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei eine Minute nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung und Hausrecht

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann das vorsitzende Kreistagsmitglied der redenden Person das Wort entziehen. Einer Person, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann das vorsitzende Kreistagsmitglied ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzen, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (8) Alle Ordnungsrufe, die Wortmeldungen dazu sowie das Sitzungsgeschehen sind zur Möglichkeit der Klärung im Nachgang zu einer Sitzung in die Niederschrift mit aufzunehmen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht im Kreistag eine erheblich störende Unruhe, so kann das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Kann sich das vorsitzende Kreistagsmitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt das vorsitzende Kreistagsmitglied seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Person für und eine Person gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss das vorsitzende Kreistagsmitglied das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Zum selben Gegenstand sind jeweils eine Für- und eine Gegenrede zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die zur Beratung und Entscheidung stehenden Beratungsgegenstände beziehen. Bei Verstößen soll der redenden Person das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt maximal eine Minute.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldungen beziehungsweise Schluss der Aussprache kann nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Das vorsitzende Kreistagsmitglied hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Personen aus den Wortmeldungen zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat das vorsitzende Kreistagsmitglied hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Wortmeldungen erschöpft sind, sich niemand mehr zu Wort meldet und das vorsitzende Kreistagsmitglied die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes oder auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden

Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

- (2) Nach 20.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung des Kreistages an vordere Stelle der Tagesordnung zu setzen.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber das vorsitzende Kreistagsmitglied. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Wortmeldungen,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
 - k) Änderung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Das vorsitzende Kreistagsmitglied stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

Sofern zur Abstimmung ein elektronisches System eingesetzt wird, erfolgt die Beschlussfassung durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Beschlussfassung für die Öffentlichkeit und das Präsidium auf geeignete Weise visualisiert.

Nachdem das vorsitzende Kreistagsmitglied zur Beschlussfassung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die Landrätin oder der Landrat dies verlangt.

§ 22 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet für die jeweilige Wahl zu deren Durchführung und für die Auszählung der Stimmen eine Wahlkommission. Der Wahlkommission gehört je ein von den Fraktionen des Kreistages entsandtes Kreistagsmitglied an. Die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten können ein aus ihrer Mitte bestimmtes Kreistagsmitglied in die Wahlkommission entsenden.

Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

Die Wahlkommission ist handlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied sein muss, anwesend sind.

- (3) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen. Ungültig sind Stimmen, wenn
- nicht der zur Wahl herausgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
 - der Stimmzettel keine oder mehr als eine beziehungsweise mehr als an Stimmen zur jeweiligen Wahl zur Verfügung stehende Kennzeichnungen enthält,
 - der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (4) Die Wahlkommission teilt dem vorsitzenden Kreistagsmitglied das nach der Auszählung der Stimmen ermittelte Wahlergebnis mit.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat das vorsitzende Kreistagsmitglied durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf "JA" oder "NEIN" lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied gezogen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 24

Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

- (1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung beziehungsweise bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können aufgezeichnet und im Internet übertragen werden. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen und Dezernenten.

Die Audio- und Videoübertragung der Fragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

Jede Rednerin, jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

Ton- und Bildaufnahmen sind im Internet zu veröffentlichen und müssen nach 6 Monaten gelöscht werden.

- (3) Eine anderweitige Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte wird nur Medienvertretern zum Zwecke der Berichterstattung gewährt. Die Zulassung erfolgt durch das Kreistagsbüro. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen. Für die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen Dritter während des Sitzungsverlaufs wird durch das vorsitzende Kreistagsmitglied eine geeignete Stelle im Sitzungssaal festgelegt.

Satz 3 gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Bild-, Film- und Tonübertragungen sowie Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen entsprechend, mit Ausnahme von Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift nach Absatz 1. Diese sind zulässig und nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

- (4) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zulässig.
- (5) Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Beschäftigten der Kreisverwaltung mit Ausnahme der Beigeordneten sowie der Dezernentinnen und Dezernenten sind unzulässig. Dies gilt für die Sitzung sowie für das Sitzungsgeschehen vor Beginn sowie im Nachgang zur Sitzung und bezieht sich auf alle Örtlichkeiten, in denen sich Beschäftigte der Kreisverwaltung aufhalten. Wird Beschäftigten auf Wunsch der Landrätin oder des Landrats in der Sitzung das Wort erteilt, ist die Tonaufnahme nur mit Zustimmung des oder der Beschäftigten zulässig.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften der freiwilligen Ausschüsse enthalten ausschließlich die nach Absatz 2 notwendigen Pflichtangaben nach dem gültigen Kommunalrecht (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung sowie Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie oder er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Debatte,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen
 - das Abstimmungsergebnis,
 - das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jede oder jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen, der Landrätin oder dem Landrat zur Kenntnis zu geben und spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Eine Benachrichtigung über die Abrufbarkeit der Niederschrift für die Kreistagsmitglieder im digitalen Informationssystem erfolgt per E-Mail.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung. Einwendungen gegen die Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung erhoben werden.
- (5) Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel (www.oberhavel.de) veröffentlicht.
- (6) Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann jedes Mitglied des Kreistages auf die Tonbandaufzeichnung der betreffenden Kreistagssitzung zugreifen. Dies erfolgt unter Terminvereinbarung mit sowie in Beisein der schriftführenden Person. Tonbandaufzeichnungen stellen keine Daten und damit Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) dar, eine Herausgabe, Übersendung oder Kopie der Tonbandaufzeichnung erfolgt daher nicht.

- (7) Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde, ist die Tonbandaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Für den Kreistag vorgesehene Anträge von der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages gemäß § 4 Absatz 1 oder einer Fraktion können zuvor in den dafür zuständigen Ausschüssen beraten werden, sofern diese innerhalb der Frist sowie unter Beachtung der weiteren Anforderungen des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung dem vorsitzenden Ausschussmitglied des jeweiligen Ausschusses angezeigt werden. Die Anträge werden dann, entsprechend den Vorlagen der Verwaltung, über den Kreisausschuss an den Kreistag geleitet.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die weiteren Ausschüsse werden von dem jeweiligen vorsitzenden Ausschussmitglied, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Benehmen mit der fachlich zuständigen Dezernentin oder dem fachlich zuständigen Dezernenten einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt das vorsitzende Ausschussmitglied im Benehmen mit der fachlich zuständigen Dezernentin oder dem fachlich zuständigen Dezernenten fest. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenen Ausschüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise von dem vorsitzenden Ausschussmitglied des jeweiligen Ausschusses zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - Die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung an vordere Stelle der Tagesordnung zu setzen.
 - Der Kreisausschuss wird von dem vorsitzenden Kreisausschussmitglied, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt das vorsitzende Kreisausschussmitglied im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat das Ausschussmitglied die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann das Ausschussmitglied auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.
 - Soweit das vorsitzende Ausschussmitglied und dessen stellvertretende Person an der Sitzungsleitung gehindert sind, leitet das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Ausschussmitglied die Sitzung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten. Die Versendung der Unterlagen erfolgt per E-Mail, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.

§ 27
Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und als dann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 09.03.2022.

Oranienburg, 12.03.2025

Birgit Tornow-Wendland
Vorsitzende des Kreistages

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 12.12.2007 außer Kraft.

Oranienburg, 18.12.2014

In Vertretung

Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

Für die Interessen junger Menschen
Die Jugendhilfeausschüsse



I. Jugendhilfeausschüsse

– Orte der Demokratie

Jugendhilfeausschüsse sind die wichtigsten Instrumente der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik. Junge Menschen können für die Umsetzung ihrer Bedürfnisse eintreten. So bilden sie eine unverzichtbare Schnittstelle zwischen der Lebenswelt junger Menschen und der Politik.

Die Kinder- und Jugendverbände vertreten als eigenständige Organisationen die Interessen junger Menschen. Auf kommunaler Ebene sind sie meist in Stadt- oder Kreisjugendringen zusammengeschlossen. Sie bringen die Meinung von Kindern und Jugendlichen in politische Prozesse ein. In den Jugendhilfeausschüssen können Kinder- und Jugendverbände Politik mitgestalten. So werden die Interessen junger Menschen politisch wirksam.

Junge Menschen sind Experten/innen ihrer eigenen Angelegenheiten. Ihr Wissen muss bei Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden. Durch die Kinder- und Jugendverbände fließen Erfahrungen und Kontakte zu Kindern und Jugendlichen in politische Entscheidungen ein und qualifizieren diese. Orte dieses Wissens- und Erfahrungstransfers sind die Jugendhilfeausschüsse

Die Meinung der Kinder- und Jugendverbände ist klar und eindeutig: Die Jugendhilfeausschüsse sind unverzichtbar für die **Mitbestimmung, Lenkung und Planung** der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Sie müssen daher flächendeckend erhalten bleiben und ständig weiterentwickelt werden.

Diese Broschüre zeigt die weit reichende Arbeit der Jugendhilfeausschüsse auf. Sie macht deutlich, welche **wichtige Funktion** ihnen in der Kinder- und Jugendhilfe zukommt. Beispiele aus der Praxis illustrieren dabei die Aufgaben und Möglichkeiten. Die Broschüre geht ebenfalls auf die möglichen **Auswirkungen der Föderalismusreform** ein, die die erfolgreiche Arbeit der Jugendhilfeausschüsse zukünftig beeinflussen wird.

Die Jugendhilfeausschüsse bilden eine unverzichtbare Schnittstelle zwischen der Lebenswelt junger Menschen und der Politik.

2. Beteiligung konkret

– wie Jugendhilfeausschüsse arbeiten

Wie Jugendliche vor Ort im Jugendhilfeausschuss arbeiten ist nachzulesen im Beispiel „Wenn Jugendliche mitentscheiden – ein Beispiel aus Langenfeld im Rheinland“ auf Seite 16.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll dieses Recht verwirklichen. Hierbei haben die Jugendhilfeausschüsse eine zentrale Rolle. In der konkreten Umsetzung dieses Rechtes leisten sie unter anderem in folgenden Bereichen wichtige Beiträge:

Individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Entscheidungen
- aktive Ehrenamtsförderung
- Sicherung der Kinderbetreuungsangebote
- Planung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule
- Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort
- Planung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
- Prävention vor und Kampf gegen Rechtsextremismus
- Engagement bei kulturellen Angeboten für Jugendliche
- Erprobung neuer, innovativer Partizipationsmodelle

Damit die Jugendhilfeausschüsse diese Aufgaben erfolgreich umsetzen können, haben sie eine **besondere** Rolle in den politischen Strukturen. Diese unterscheidet sie von allen anderen (kommunalen) Ausschüssen: In den Jugendhilfeausschüssen sitzen jugendliche Expertinnen und Experten aus der Praxis der Jugend(verbands)arbeit gemeinsam mit Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe, der Verwaltung und den gewählten Vertreter/innen der Verwaltungskörperschaft **gleichberechtigt** am Tisch. Hier werden die grundsätzlichen Richtlinien der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt.

Demokratie ist komplex. Ein Kreistag kann nicht mit allen Jugendlichen im Landkreis diskutieren. Darum ist es wichtig, dass aus den **Haltungen, Bedürfnissen und Interessen** junger Menschen Meinungen werden. In Kinder- und Jugendverbänden kommen diese Interessen zusammen. In Jugendringen werden auf dieser Grundlage konkrete Positionen gebildet. Diese bilden die Grundlage, auf der politisches Handeln möglich wird. Die Jugendhilfeausschüsse werden so zur Andockstation für Kommunalpolitik von, für und mit jungen Menschen. Damit finden **Partizipation und Demokratie in direkter Einbeziehung junger Menschen** statt. Deshalb muss auch nach der Föderalismusreform dieser Ausschuss flächendeckend erhalten bleiben.

Um dem Wert dieses Instrumentes gerecht zu werden, ist es wichtig, sich seine Strukturen detaillierter anzusehen.

A young woman with long dark hair, wearing a green top, and a young man with short blonde hair, wearing a dark blue shirt, are holding a large white sign. They are standing in front of a large, ornate Gothic building with a prominent spire. The scene is set outdoors under a blue sky with some clouds. The sign they are holding contains text in German.

**„ Jeder junge Mensch hat ein Recht auf
Förderung seiner Entwicklung und auf
Erziehung zu einer eigenverantwortlichen
und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. “**

§1 Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGBVIII)

2.1. Struktur der Jugendhilfeausschüsse

Definition Öffentliche Träger:

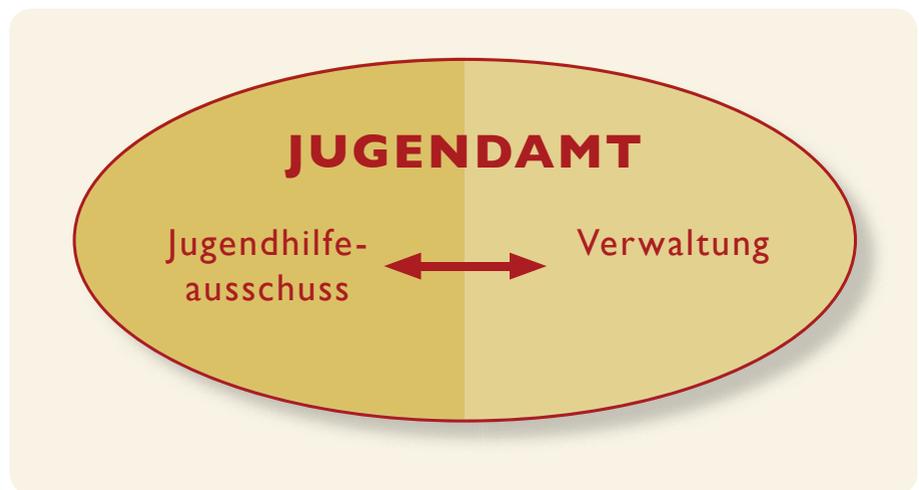
„Im weitesten Sinne sind unter öffentlichen Trägern alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen. Im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) sind öffentliche Träger die Sozialleistungsträger. Ihnen obliegt die Letztverantwortung für die im SGB im Einzelnen umschriebenen Aufgaben.“

(...) Der Begriff tritt vorwiegend im Bereich der Sozialhilfe und Jugendhilfe auf, ist jedoch kein Rechtsbegriff, sondern Sprachkonvention.“

Zitat A. Busse in Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2007, 6. Auflage.

§ 69 Abs I KJHG/SGBVIII:
Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung bilden gemeinsam das Jugendamt. Diese Konstruktion ist einzigartig und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SBG VIII) vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben. In dieser Zweigliedrigkeit des Jugendamtes wird die besondere Bedeutung der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck gebracht.



Öffentliche Träger

Die öffentlichen Träger sind verpflichtet, Jugendämter einzurichten, damit diese ihrer Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden. Zu den öffentlichen Trägern gehören Kreise, kreisfreie Städte und Kommunen. Sie müssen dafür sorgen, dass ausreichend umfangreiche und qualitative Angebote zur Verfügung stehen, um eine große **Vielfalt und Wahlfreiheit** zu gewährleisten.

Freie Träger

Neben den öffentlichen Trägern gibt es die Freien Träger, zu denen auch die Jugendverbände gehören.

Eigenverantwortlich und nach selbst gewählten Zielen führen sie Maßnahmen und Angebote durch. **Diese sind zum Beispiel:**

- Gruppenstunden, Sport und Freizeitangebote
- Ferienfreizeiten
- Bildungsprojekte
- Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche
- Jugendclubs und Offene Treffs
- Beratung für Mädchen und Frauen
- Angebote für Migrantinnen und Migranten u. v. m.

Um diese Angebote zu realisieren, bringen sie eigene Ressourcen, Strukturen, finanzielle Mittel und ehrenamtliches Engagement ein. Falls die Angebote vor Ort nicht ausreichen, ergänzt sie der öffentliche Träger mit eigenen Angeboten. Dies ist das **Subsidiaritätsprinzip**, wie es im § 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) festgelegt ist.

Aus den Reihen der Freien Träger werden sachkundige Bürger/innen in den Jugendhilfeausschuss berufen. Dies können ehrenamtlich Tätige, z. B. aktive Jugendliche aus den Vorständen der Jugendringe oder -verbände oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Einrichtungen sein. Sie haben in den Jugendhilfeausschüssen ebenso Sitz und Stimme wie die gewählten Vertreter/innen der Vertretungskörperschaften (z. B. Stadträte).

Definition Freie Träger:

„Freie Träger verantworten ein breites Spektrum an sozialen Diensten, Einrichtungen und Projekten, um den Bedarfssituationen und Rechtsansprüchen von Menschen im Sozial- und Gesundheitsbereich gerecht zu werden. Sie unterscheiden sich von den behördlichen Trägern einerseits durch ihre Rechtsform, andererseits durch den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit.“

Zitat U. Schwarzer in Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2007, 6. Auflage.



2.2. Warum die Freien Träger mit am Tisch sitzen

Das Engagement von Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss als Vertreter/innen der freien Träger, wird im Beispiel „Wenn 16-jährige Politik machen – Ein Beispiel aus Freiburg“ illustriert auf Seite 11.

Die Freien Träger repräsentieren in den Jugendhilfeausschüssen die Vielfalt und Besonderheit der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Sie vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Organisation und bringen ihre **Erfahrungen** aus der praktischen Arbeit in die Beratung und Entscheidungsfindung ein.

Vor allem aber bringen Freie Träger **relevante Ressourcen** in die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ein. **Dies sind:**

- finanzielle Eigenmittel
- geldwerte Beiträge (Liegenschaften, Häuser, Einrichtungen, Geräte...)
- ihre Selbstverwaltungsstrukturen
- das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder
- erwirtschaftete Spenden, Teilnehmendenbeiträge usw.
- ihre Erfahrungen, Kompetenzen, Werthaltungen und Netzwerke...
- die Meinung derer, um die es geht

Damit entlasten sie die öffentlichen Kassen massiv. Nur mit ihnen können die notwendigen Angebote für junge Menschen und ihrer Familien gesichert werden. Aber wer einen wichtigen Beitrag in das Ganze mit einbringt, muss auch mitbestimmen können.

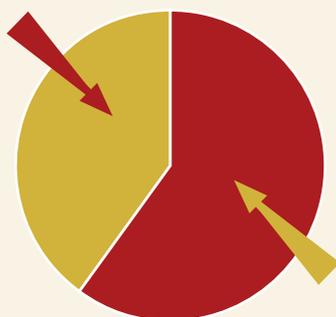
Nur dadurch, dass in den Jugendhilfeausschüssen alle relevanten Beteiligten an einem Tisch sitzen, ist es möglich, bedarfsgerecht und entsprechend der Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern zu entscheiden.

Um diese Mitbestimmung zu sichern, ist die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse gesetzlich festgelegt.

2.3. Die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt bundesweit die grundsätzliche Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse mit **stimmberechtigten** und **beratenden Mitgliedern**. 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der Freien Träger entsandt. Die restlichen 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind Teil der Vertretungskörperschaft – also des kommunalen Parlaments (z.B. Gemeinderat) oder durch dieses gewählt.

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der Freien Träger entsandt.



3/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind Teil der Vertretungskörperschaft – also des kommunalen Parlaments (z.B. Gemeinderat) oder durch dieses gewählt.

Auch Jugendliche aus Verbänden oder Schulsprecher/innen bringen sich als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen ein.

Die beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen werden durch die Vertretungskörperschaft benannt. Zu diesen können der/die Bürgermeister/in, der/die Leiter/in des Jugendamtes, Vertreter/innen von Gerichten, der Kirche, Schulen oder Polizei gehören. Aber auch **Jugendliche aus Verbänden** oder Schulsprecher/innen bringen sich als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen ein.



„Der Schwerpunkt des ‚Freiburger Jugendbeteiligungskonzeptes‘ liegt bei der Altersgruppe der 12- bis 18-jährigen Jungen und Mädchen. Ansatzpunkt ist die Idee eines ‚Partizipationsmix‘. Unterschiedliche Jugendliche, d.h. Mädchen und Jungen, Jugendliche mit oder ohne Migrationshintergrund, mit heterogenem Sprachvermögen und Bildungsniveau, Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters brauchen variable Formen und Methoden der Jugendbeteiligung.“ (Aus: Konzeption für eine Kommunale Jugendbeteiligung in Freiburg.)

Mehr zu diesem Partizipationsmodell unter www.jump-on.de

3. Wenn Jugendliche Politik machen – Ein Beispiel aus Freiburg

Simone aus Freiburg engagiert sich ehrenamtlich in ihrem Verband. Darüber hinaus hat sie sich entschieden, sich auch konkret an der politischen Arbeit für Kinder und Jugendliche in Freiburg zu beteiligen. Sie wurde für den Stadtjugendring (SJR) Freiburg als stellvertretendes Mitglied in den Freiburger Jugendhilfeausschuss gewählt.

Für den SJR Freiburg vertritt sie im Jugendhilfeausschuss die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Durch die Strukturen des SJR Freiburg werden Kinder und Jugendliche in den Verbänden und Vereinen an den politischen Prozessen beteiligt.

„Ich sehe meine Aufgabe darin, die Entwicklungen im Jugendhilfeausschuss zum Wohl der Freiburger Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit meiner Stimme zu beeinflussen und mich an Prozessen zu beteiligen. Wichtige Themen, bei denen aus meiner Sicht die Perspektive der Jugend nicht mit eingebunden wurde, möchte ich ins Gespräch und als Beitrag auf die Tagesordnung einer Jugendhilfeausschuss-Sitzung bringen.“

Simone, aktiv in Stadtjugendring und Jugendhilfeausschuss Freiburg

Der SJR setzt sich im Jugendhilfeausschuss unter anderem auch als Fürsprecher einer stadtweiten Jugendbeteiligung ein. So hat er über mehrere Monate das „Freiburger Jugendbeteiligungskonzept“ ausgearbeitet. Dabei waren Mitglieder des Gemeinderats, Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie interessierte Jugendliche beteiligt. Dies ist ein Beispiel dafür, dass offene Beteiligungen der kontinuierlichen Verankerung in politischen Strukturen bedürfen. Nur Jugendhilfeausschüsse können eine solche Verankerung gewährleisten.



„Der Jugendhilfeausschuss ist für mich der Ort, wo die Beteiligung junger Menschen organisiert wird. Gerade wir in Freiburg haben in den letzten Monaten sehr intensiv gemeinsam mit den Jugendlichen über eine Jugendbeteiligung am Geschehen in unserer Stadt diskutiert. Zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe brauchen wir die bewährte Struktur des Jugendhilfeausschusses. Auf Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion wird der Jugendhilfeausschuss zukünftig über die Mittelverteilung der im Rahmen des vom Gemeinderat vorgegebenen Budgets entscheiden, so kommt dem Jugendhilfeausschuss mehr Bedeutung zu.“

Margot Queitsch, (MdL), Stadträtin und Mitglied im Jugendhilfeausschuss Freiburg

Mit Simone sitzen noch vier weitere Jugendliche und junge Erwachsene im Freiburger Jugendhilfeausschuss. Sie setzen sich ehrenamtlich – neben Schule, Lehre oder Studium – in politischen Entscheidungsprozessen für Kinder und Jugendliche ein. Dafür müssen sie sich in die verschiedenen politischen Themen und Vorgänge einarbeiten, um so mit den Politiker/innen im Jugendhilfeausschuss kompetent verhandeln zu können.

„Denn wie kann man zu etwas arbeiten, über ‚etwas‘ also in diesem Fall über eine Zielgruppe diskutieren und entscheiden, ohne sie selber mit einzubeziehen?

Ich weiß um die Diskussion, dass ‚Jugendliche immer alles ganz schnell haben und erreichen wollen‘ und dass ‚die Politik und die Verwaltung nur in langwierigen Prozessen etwas erreichen kann‘. Doch davon, finde ich, muss man sich losmachen.“

Simone, aktiv in Stadtjugendring und Jugendhilfeausschuss Freiburg

Ohne die engagierte Arbeit der Jugendlichen im Freiburger Jugendhilfeausschuss wäre es schwer, die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu den sie betreffenden Themen direkt in die Politik einfließen zu lassen. Sollte diese wertvolle Arbeit vor Ort durch die Föderalismusreform in Gefahr geraten, wird die Politik nicht nur handlungsunfähiger werden, sondern sich auch von den Interessen der Kinder und Jugendlichen entfernen. Der gesetzliche Auftrag für die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen würde so erschwert.



„Der Jugendhilfeausschuss nimmt an der Schnittstelle zwischen sozialpädagogischer Fachlichkeit und politischer Interessenvertretung eine wichtige Funktion ein. Er bietet die Möglichkeit zur Partizipation an Entscheidungen und die Gewähr für bürgerschaftliche Aktivitäten, womit eine direkte Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien stattfindet. Gerade in Freiburg wird durch die Zusammensetzung dieses Gremiums die große Trägervielfalt dokumentiert, die eine breite Palette sozialpädagogischer Unterstützungsangebote sicherstellt und den gesetzlichen Auftrag für die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen gemeinsam mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet.“

Ulrich von Kirchbach, Bürgermeister der Stadt Freiburg für Kultur, Jugend, Soziales und Integration

Damit man einen Überblick über die Föderalismusreform und ihre Folgen bekommt, werden im Folgenden mögliche Problemlagen diskutiert.



4. Die Föderalismusreform und die Folgen für Jugendhilfeausschüsse

Durch die „Föderalismusreform“ bekommen die Kommunen und Länder zusätzliche Möglichkeiten, die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse auszugestalten. Dies muss positiv genutzt werden.

Die Föderalismusreform besteht aus einer Reihe von Grundgesetzänderungen, die im Sommer 2006 von Bundesrat und Bundestag beschlossen wurden. Besonders relevant für die Kinder- und Jugendhilfe ist der neu gefasste Artikel 84 (I) Grundgesetz (GG). Dieser räumt den Ländern das Recht ein, bei Regelungen zur Einrichtung der Behörden vom Bundesgesetz abzuweichen. Gleiches gilt für die Festlegung von Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus verbietet der geänderte Artikel dem Bund, Kommunen durch Bundesgesetze Aufgaben zu übertragen.

Dem damit verbundenen Risiko einer Zersplitterung der Kinder- und Jugendhilfe stehen verbesserte Gestaltungsmöglichkeiten der Länder gegenüber.

Von der Föderalismusreform betroffen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) vor allem die Paragraphen 69, 70 und 71 (jeweils Auszüge):

- **§ 69 KJHG/SGB VIII „Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter“**
[...] „Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt“.
[...]
- **§ 70 KJHG/SGB VIII „Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts“**
[...] „Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“ [...]
- **§ 71 KJHG/SGB VIII „Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss“**
Hier ist in Absatz 1 Punkt 2 geregelt, dass 2/5 der Plätze auf Vorschlag der freien Träger zu besetzen und die Vorschläge der Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Weiterhin wird hier das Beschlussrecht des Ausschusses geregelt.

Auf Grundlage der Neufassung des Artikels 84 (I) GG könnten die Bestimmungen zur Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern und deren Zweigliedrigkeit von den Ländern durch ein Gesetz abweichend geregelt werden.

Mögliche Folgen der
Föderalismusreform

Den Politiker/innen auf Landes- und Kommunalebene wird mit den Möglichkeiten der Abweichung auch die Verantwortung für die Sicherstellung der weiteren Arbeit der Jugendhilfeausschüsse übertragen. Dabei sind grundsätzlich die folgenden **drei Szenarien** denkbar:

1. Der jeweilige Landesgesetzgeber wird nicht aktiv. Somit bleiben die Regelungen zu Jugendämtern und Jugendhilfeausschüssen in dem jeweiligen Landesrecht (Ausführungsgesetz und/oder Kommunalordnung) bestehen. Die erfolgreiche Zweigliedrigkeit, die Mitverantwortung und die Partizipationsmöglichkeiten der engagierten Kinder und Jugendlichen werden erhalten.

2. Es werden explizit andere gesetzliche Regelungen zur Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Jugendhilfeausschüsse getroffen.

3. Die Regelungen zu Jugendämtern und Jugendhilfeausschüssen werden gestrichen bzw. „aufgeweicht“. Dann läge die Entscheidung über die Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Jugendhilfeausschüssen bei den Kommunen.

Die Jugendverbände setzen sich für die Erhaltung der Jugendhilfeausschüsse ein. Die neuen Möglichkeiten, die die Föderalismusreform eröffnet, müssen für eine Verbesserung von Partizipationsmöglichkeiten genutzt werden. Unter keinen Umständen dürfen sie für die Beschränkung der Möglichkeiten der Jugendhilfeausschüsse missbraucht werden. Im nächsten Abschnitt wird die Position des Deutschen Bundesjugendrings begründet und die Vorteile eines Jugendhilfeausschusses, wie er im KJHG geregelt ist, erläutert.

5. Bewährt und sinnvoll

– gute Gründe für den Erhalt der Jugendhilfeausschüsse

Die Föderalismusreform eröffnet den Ländern neue Möglichkeiten, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Dies betrifft auch die Jugendhilfeausschüsse. In diesem Zusammenhang sind größere Einflussmöglichkeiten für Kommunen zu erwarten. Das kann die Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe und somit auch die weitere erfolgreiche Arbeit der Jugendhilfeausschüsse gefährden.

Die Föderalismusreform kann aber auch als Chance für die Jugendhilfeausschüsse vor Ort genutzt werden. So können Jugendhilfeausschüsse aufbauend auf den derzeitigen Standards weiterentwickelt werden. Dadurch kann die Arbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen und im Sinne verbesserter Mitwirkungsmöglichkeiten für junge Menschen optimiert werden.

Vor allem die partnerschaftliche Zusammenarbeit Freier und öffentlicher Träger muss fortgesetzt werden. Freie Träger sind nicht nur laut Gesetz, sondern auch in der Praxis die Fachleute für Kinder- und Jugendhilfe. Es wäre demnach ein immenser Verlust für die (Kommunal-)Politik, wenn ihre Ressourcen, das Wissen, die praxisnahe Arbeit und die Vielfalt durch die Abschaffung der Jugendhilfeausschüsse verloren gingen.

Die Jugendhilfeausschüsse sind mit die wichtigsten Institutionen, die Partizipation Jugendlicher in der Politik ermöglichen und sie konkret in politische Entscheidungsprozesse mit einbinden. Dieses erfolgreiche Partizipationsmodell muss beibehalten und ausgebaut werden.

Nur der Erhalt der Jugendhilfeausschüsse in ihrer jetzigen Form, oder eine darauf aufbauende Weiterentwicklung bietet langfristig die Garantie, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen lebendig und lebensnah in regionaler Politik ihren festen Platz finden.

Das anschließende Beispiel veranschaulicht exemplarisch den Mehrwert, der durch die aktive Einbindung von Jugendlichen in politische Prozesse entsteht. Dieses Potential muss weiter gestärkt werden.

6. Jugendliche entscheiden mit – ein Beispiel aus Langenfeld im Rheinland

In Langenfeld entsendet der Stadtjugendring seit einigen Jahren drei von 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Jennifer (19), Sven (32) und Felix (22) sitzen für den Stadtjugendring und etwa 12.000 Jugendliche in dem Fachausschuss.

„Unsere Aufgabe im Jugendhilfeausschuss ist es, die Mehrheit der Langenfelder Jugendlichen zu vertreten und in ihrem Sinne zu handeln. Selbstverständlich lassen sich Kinder und Jugendliche nicht in Zahlen messen, doch bieten manche Fallzahlen z.B. bei Kinderarmut und der Familiensuchenden Hilfe uns eine enorme Unterstützung in unserer Vorgehensweise und zeigen uns, wo akuter Handlungsbedarf ist oder nicht. Sollte es erforderlich sein, so stellen wir Anträge im Namen der Jugendlichen und begründen die Notwendigkeit im Ausschuss.“

Sven aus Langenfeld, aktiv im Stadtjugendring und im Jugendhilfeausschuss der Stadt Langenfeld

Ein typischer Arbeitsablauf für die Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss beginnt mit der Sichtung und der Diskussion der Unterlagen für die nächste Sitzung. Gemeinsam werden die Einladung und die Unterlagen besprochen. Dann recherchieren die einzelnen Vertreter/innen zu den verschiedenen Themen, um sich sachkundig zu machen.

Sehen die Vertreter/innen bei einem Thema besonderen Handlungsbedarf, wie z. B. bei dem Ausbau eines Jugendangebotes, wird gemeinsam das weitere Vorgehen geplant. Eine wichtige Überlegung ist dabei immer, wie alle Kinder und Jugendlichen in die Planung und Entscheidung mit einbezogen werden können.

Diskutiert wird im Jugendhilfeausschuss auf gleicher Augenhöhe mit dem Bürgermeister der Stadt, Politiker/innen aller Fraktionen und der Verwaltung des Jugendamtes. Immer wieder müssen die drei engagiert für dieses Ziel kämpfen und Überzeugungsarbeit leisten. Mit Nachdruck zeigen sie den Politiker/innen, wie ernst ihnen die Angelegenheiten sind.

Wie z. B., als der städtische Betriebshof in einer Verwaltungsvorlage feststellen musste, dass für den Geräteersatz auf den 156 Kinderspielplätzen der Stadt nicht die eingestellten 80.000,- Euro, sondern 120.000,- Euro benötigt wurden. Daraufhin stellten die Jugendvertreter/innen einen Antrag im Jugendhilfeausschuss. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich für die Erhöhung von um 40.000,- Euro.



Bei einem Ortstermin an der Nelly-Sachs-Straße wurden die Pläne für den neuen Skaterpark II vorgestellt.

Neuer Skaterpark entsteht Stadtjugendring hatte Jugendliche zum Ortstermin eingeladen

Langenfeld. Bei einem Ortstermin an der Nelly-Sachs-Straße stellte der Jugendring den Langenfelder Jugendlichen die Pläne im Skaterpark II vor. Hintergrund ist, dass der bestehende Skaterpark I am Freizeitpark inzwischen aus allen Nähten platzt und die vorhandenen Skatermöglichkeiten an der Nelly-Sachs-Straße aus Sicherheitsgründen abgebaut werden musste. Im Rahmen der politischen

Meinungsbildungsmöglichkeit der Jugendlichen wurden die Wünsche und Anregungen der jugendlichen Skater aufgenommen. „Wir waren überrascht über die konstruktive Mitarbeit“, sagte Felix Freitag, Mitglied des Stadtjugendring. So stellte sich beispielsweise heraus, dass die Jugendlichen keine Bench wünschten, wie eingangs angenommen. Auch über genaue Details wie zum Beispiel Größe und Winkel wurde gesprochen.

„Besonders erfreut sind wir, dass sich mehrere Jugendliche bereit erklärt haben, die Patenschaft über den Skaterpark II zu übernehmen“, sagte Sven Lucht. Die gesammelten Daten wird der Jugendring dem Betriebshof, dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Bürgermeister zukommen lassen. Auch in Zukunft wird sich der Jugendring mit dem Thema: „Skaten“ befassen.

„Nicht alle Ideen für Jugendliche, die von Politiker/innen am Schreibtisch noch für gut befunden wurden, sind auch in der Praxis realisierbar. Ohne den Einsatz von jungen Menschen aus dem Jugendbereich würde es zu Qualitätsverlusten in der Jugendarbeit kommen und das System zusammenbrechen. Die Jugendvertreter/innen sind sehr wichtig, weil sie das Ohr an der Basis haben und über den Schreibtisch hinaus sehen können.“

Jennifer, Sven und Felix aus Langenfeld, aktiv im Stadtjugendring und im Jugendhilfeausschuss der Stadt Langenfeld

Aktuell beschäftigen sich Jennifer, Sven und Felix mit dem Umbau des Kinos in Langenfeld, damit es für Jugendliche wieder attraktiv wird.

Weitere wichtige Themen der Jugendlichen in Langenfeld sind:

- Aufklärungsarbeit zum Weltaidstag
- „Lärmbelästigung“ auf Spielplätzen
- Initiierung einer Prüfung des Sport-Fun-Parks/ Multifunktionssportplatzes
- Umgang mit Alkohol bei Jugendlichen

„Die Ideen und Planungen noch einmal bei den Jugendlichen an der Basis abzufragen, halten wir für sehr wichtig! – Dies bestätigen auch immer wieder die einbezogenen Jugendlichen.“

Jennifer aus Langenfeld, aktiv im Stadtjugendring und im Jugendhilfeausschuss der Stadt Langenfeld

Eines wird an diesem wie auch an allen anderen Beispielen deutlich: Ohne die Jugendhilfeausschüsse hätten engagierte jungen Menschen nicht die Möglichkeit, sich in so erfolgreich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.



„Natürlich sollte der Jugendhilfeausschuss in seiner jetzigen Form und Arbeitsweise in Langenfeld beibehalten werden. Auszubauen wäre noch, dass Jugendliche, egal mit welchem sozialen Hintergrund und von allen Partizipationsprojekten, die es in Langenfeld gibt, eine Stimme im Jugendhilfeausschuss haben. Die Anbindung an die ‚Basis‘, also an die Kinder und Jugendlichen ist sehr wichtig.“

Bruno Busch, Referatsleiter Jugendarbeit, Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Langenfeld

7. Gesetzliche Bestimmungen

§ 1

[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3

[Freie und öffentliche Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

[...]

§ 4

[Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe]

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 70

[Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts]

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

– Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

[Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss]

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstellen.

[...]

§ 71

8. Weitere Informationen und Kontakt

Die Kontaktdaten aller 45 Mitgliedsorganisationen sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundesjugendrings (www.dbjr.de) zu finden.

Jeder Stadt- und Kreisjugendring arbeitet als Netzwerk und politische Interessensvertretung der Kinder- und Jugendverbände, ihrer Mitglieder und aller anderen Kinder und Jugendlichen. Bei ihnen kann man sich ganz speziell über die lokale kinder- und jugendpolitische Lage und die aktuellen Themen erkundigen. Auch die jeweiligen Landesjugendringe sind gute Ansprechpartner für alle kinder- und jugendpolitischen Themen.

Für Nachfragen und Informationen stehen auf Landes- und auf regionaler Ebene die einzelnen Jugendverbände, auf Bundesebene der Deutsche Bundesjugendring als Ansprechpartner zur Verfügung.

8.1. Mitgliedsorganisationen des Deutschen Bundesjugendrings

(Stand: 02/2008)

● **Mitgliedsverbände:**

- Arbeiter-Samariter-Jugend
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend
- Bund der Deutschen Landjugend
- Bund Deutscher PfadfinderInnen
- Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
- Deutsche Beamtenbund-Jugend
- Deutsche Bläserjugend
- Deutsche Chorjugend
- Deutsche Gewerkschaftsbund-Jugend
- Deutsche Jugendfeuerwehr
- Deutsche Schreberjugend
- Deutsche Wanderjugend
- Deutsches Jugendrotkreuz
- djo-Deutsche Jugend in Europa
- Jugend der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft
- Jugend des Deutschen Alpenvereins
- Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz

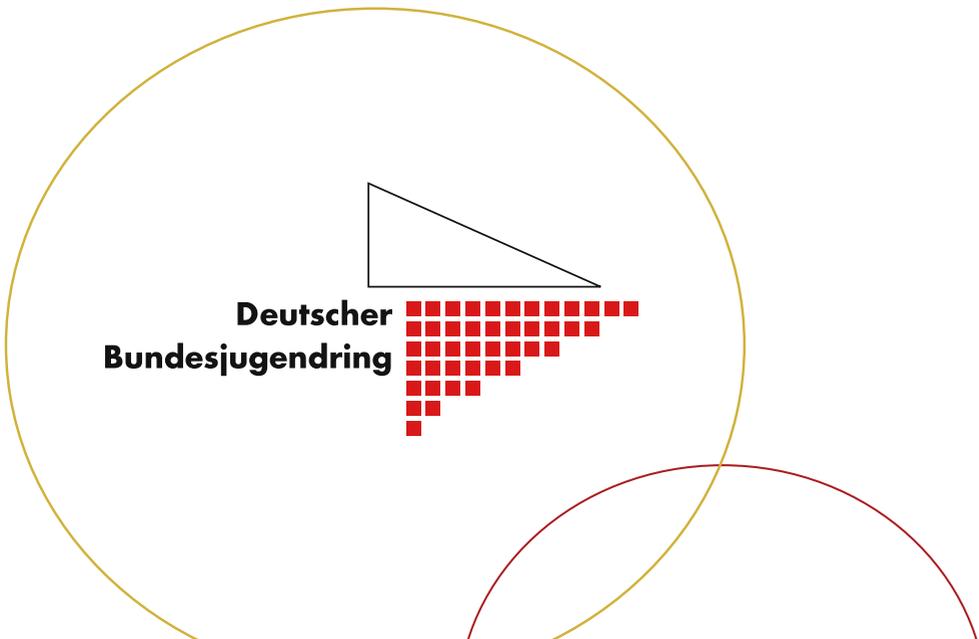
- Naturfreundejugend Deutschlands
- Naturschutzjugend im Naturschutzbund
- Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
- Ring deutscher Pfadfinderverbände
- Solidaritätsjugend Deutschlands
- Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- **Anschlussverbände:**
 - Arbeitsgemeinschaft Neue Demokratische Jugendverbände
 - Arbeitskreis zentraler Jugendverbände
 - Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland
 - Deutsche Trachtenjugend
 - Junge Europäische Föderalisten
- **Landesjugendringe:**
 - Bayerischer Jugendring
 - Bremer Jugendring/Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände
 - Hessischer Jugendring
 - Kinder- und Jugendring Sachsen
 - Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt
 - Landesjugendring Baden-Württemberg
 - Landesjugendring Berlin
 - Landesjugendring Brandenburg
 - Landesjugendring Hamburg
 - Landesjugendring Mecklenburg- Vorpommern
 - Landesjugendring Niedersachsen
 - Landesjugendring Nordrhein-Westfalen
 - Landesjugendring Rheinland-Pfalz
 - Landesjugendring Saar
 - Landesjugendring Schleswig-Holstein
 - Landesjugendring Thüringen



9. Der Deutsche Bundesjugendring

Die Interessen der Kinder- und Jugendlichen in Deutschland stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR). Der DBJR ist das starke Netzwerk der Jugendverbände in Deutschland. Mit seinen 24 Mitgliedsverbänden, fünf Anschlussverbänden und den 16 Landesjugendringen repräsentiert der DBJR die Vielfalt jugendlicher Belange und Forderungen – gegenüber Parlament und Regierung und auch als Lobby für junge Menschen in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit in der internationalen Jugendpolitik mit Jugendorganisationen im Ausland. Die Organisationen im Deutschen Bundesjugendring stehen für ein breites Spektrum jugendlichen Engagements – von konfessionellen über pfadfinderische, ökologische, kulturelle und humanitär geprägte Verbände bis hin zu den Arbeiterjugendverbänden. Bei allen Unterschieden: der Alltag junger Menschen, ihre Probleme und Bedürfnisse stehen für alle gleichermaßen an erster Stelle.

Getragen durch ehrenamtliches Engagement sind die Jugendverbände in Deutschland ein wichtiger Faktor im Bildungssystem. Statt Leistungs- und Notendruck setzen sie auf freiwilliges Lernen und eigene Initiative – gerade auch im Bereich der politischen Bildung. In den Verbänden des DBJR lernen Jugendliche demokratische Grundregeln und verantwortungsvolles Handeln. Der DBJR hält den Kontakt und Informationsfluss zwischen seinen Mitgliedern aufrecht. Mit gemeinsamen Positionen nimmt der DBJR Stellung zu jugendpolitischen Themen. Mehr unter www.dbjr.de



**Deutscher
Bundesjugendring**

Impressum

Herausgeber

Deutscher Bundesjugendring | DBJR

Mühlendamm 3

10178 Berlin

Telefon: 030 400 40 400

Fax: 030 400 40 422

E-Mail: info@dbjr.de

Internet: www.dbjr.de

Verantwortlich für den Herausgeber

Daniel Grein

Autoren

Anne Schirmer, Christian Weis (DBJR)

Gesamtkonzeption und Redaktion

Christian Weis (DBJR); DIE.PROJEKTOREN

Layout

DIE.PROJEKTOREN, Berlin

Fotos

Einige der Fotos wurde der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der DBJR im Rahmen von „Projekt P – misch dich ein“ produziert hat, entnommen. Jörg Farys – dieprojektoren.de; andresr – stoxkxpert.com; Andres Rodriguez; Bernd Kröger – Fotolia.de

Druck

Lokay Druck, Reinheim

Diese Publikation wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

